



An den Grossen Rat

17.1460.02

07.5118.07

13.5225.05

16.5267.03

16.5268.03

Bildungs- und Kulturkommission
Basel, 18. März 2019

Kommissionsbeschluss vom 17. Dezember 2018

Bericht der Bildungs- und Kulturkommission

zum

**Ratschlag Totalrevision des Gesetzes betreffend Tagesbetreuung von Kindern
(Tagesbetreuungsgesetz, TBG)**

sowie

Bericht zum

- **Anzug Anita Heer und Konsorten betreffend Förderung und Chancengleichheit bei der Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und familiären Verpflichtungen**
- **Anzug Heidi Mück und Konsorten betreffend Änderung des Tagesbetreuungsgesetzes. Platzgarantie zum Wunschtermin**
- **Anzug Georg Mattmüller und Konsorten betreffend integrales Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung**
- **Anzug Franziska Roth-Bräm und Konsorten betreffend neues Modell zur Finanzierung und Mitgestaltung der Tagesbetreuungseinrichtungen**

sowie

Bericht der Kommissionsminderheit

Inhalt

Mehrheitsbericht

1	Ausgangslage	3
2	Auftrag und Vorgehen	4
3	Kommissionsberatung	5
3.1	Zusatzdokumentationen	5
3.1.1	Modellkosten einer Norm-Institution.....	5
3.1.2	Elternbefragung.....	5
3.2	Hearings	6
3.2.1	fameta (Organisation der privaten Tagesheime Basel-Stadt).....	6
3.2.2	familea (Non-Profit-Verein für die Kinder-, Familien- und Frauenberatung und -betreuung)	7
3.2.3	kibesuisse (Verband Kinderbetreuung Schweiz)	7
3.2.4	profawo (Arbeitgebergestützter Non-Profit-Verein für die Kinder- und Angehörigenbetreuung)	7
3.3	Erwägungen der Kommissionsmehrheit.....	8
3.3.1	Rolle und Aufgabe der Tagesbetreuung	8
3.3.2	Schwerpunktthemen	9
3.4	Übersicht geänderte und ergänzte Gesetzesparagrafen	14
3.5	Anzüge.....	16
3.6	Einzelanliegen der BKK (u.a. Verordnungsebene).....	17
3.7	Schlussabstimmung	17
4	Anträge	18

Minderheitsbericht

1	Grundsätzliche Bemerkungen	24
2	Anträge zum Gesetz	24
2.1	Berechtigung zu Betreuungsbeiträgen: Kinderbetreuung für alle	24
2.2	Dauer der Betreuung: Keine Senkung der Alterslimite.....	25
2.3	Praktika und Stellenschlüssel: Ausnutzung von Praktikantinnen verhindern.....	26
2.4	Vermittlungsstelle: Frist beibehalten.....	26
2.5	Schaffung einer Beschwerdestelle	27
2.6	Gesamtarbeitsvertrag ist im Interesse aller	27
3	Anzüge	28
3.1	Anzug Anita Heer und Konsorten betreffend Förderung und Chancengleichheit bei der Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und familiären Verpflichtungen	28
3.2	Anzug Heidi Mück und Konsorten betreffend Änderung des Tagesbetreuungsgesetzes. Platzgarantie zum Wunschtermin.....	28
3.3	Anzug Georg Mattmüller und Konsorten betreffend integrales Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung	28
3.4	Anzug Franziska Roth-Bräm und Konsorten betreffend neues Modell zur Finanzierung und Mitgestaltung der Tagesbetreuungseinrichtungen	29
4	Einzelanliegen	29
5	Anträge	30

1 Ausgangslage

Der Regierungsrat beantragt mit dem Ratschlag 17.1460.01 die Totalrevision des Gesetzes betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG) vom 17. September 2003. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat, die Anzüge Anita Heer und Konsorten betreffend Förderung und Chancengleichheit bei der Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und familiären Verpflichtungen, Heidi Mück und Konsorten betreffend Änderung des Tagesbetreuungsgesetzes. Platzgarantie zum Wunschtermin, Georg Mattmüller und Konsorten betreffend integrales Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie Franziska Roth-Bräm und Konsorten betreffend neues Modell zur Finanzierung und Mitgestaltung der Tagesbetreuungseinrichtungen abzuschreiben. Wesentliche Inhalte der erneuerten Tagesbetreuung werden nach der Verabschiedung des Gesetzes auf Verordnungsstufe durch die Regierung weiter konkretisiert.

Das geltende Tagesbetreuungsgesetz stammt aus dem Jahr 2003. In den vergangenen Jahren hat im Bereich der Tagesbetreuung ein grosses Wachstum stattgefunden: Angebot und Nachfrage sind stark angestiegen und die Angebotsvielfalt hat zugenommen. Das heutige System mit drei Kategorien von Tagesheimen, unterschiedlicher Steuerung und Finanzierung der Tagesheime, unterschiedlich hohen Beiträgen an die Eltern und eingeschränkter Wahlfreiheit der Eltern ist überholt. Boten die subventionierten Tagesheime 2006 rund 55 Prozent und die mitfinanzierten nur rund 15 Prozent aller Plätze an, so liegen beide heute fast ex aequo bei rund 40 Prozent. Die mitfinanzierten Tagesheime erlauben gegenüber den subventionierten eine freie Platzwahl. Im Jahr 2013 stimmte der Grosse Rat zudem einer Erhöhung der ergänzenden Beiträge für Kinder in mitfinanzierten Tagesheimen von maximal 75% der durchschnittlichen Kosten subventionierter Plätze auf 80% zu. Die Anzahl der Vollzeitplätze hat sich von 1'941 im Jahr 2006 auf 3'900 im Jahr 2016 fast verdoppelt. Die Notwendigkeit einer Totalrevision des Tagesbetreuungsgesetzes ist unumstritten.

Das bisherige Tagesbetreuungsgesetz macht einen Unterschied bei den Beiträgen des Kantons und der Gemeinden für Betreuungsplätze in subventionierten und in mitfinanzierten Tagesheimen sowie beim Zugang zu freien Plätzen. Eltern, die auf einen subventionierten Platz angewiesen sind, können das Tagesheim nicht frei wählen und müssen sich den Betreuungsplatz durch die zuständige Vermittlungsstelle von Kanton und Gemeinden vermitteln lassen. Aufgrund der geltenden Regelung profitieren sie von höheren Beiträgen des Kantons und der Gemeinden. Eltern, die ihr Kind in einem mitfinanzierten Tagesheim betreuen lassen, können hingegen keine Vermittlung in Anspruch nehmen und suchen sich den Betreuungsplatz selbst. Aufgrund der geltenden Regelung erhalten sie tiefere Beiträge des Kantons und der Gemeinden. Mit dem neuen Tagesbetreuungsgesetz entfällt diese unterschiedliche Steuerung und Finanzierung.

Der Ratschlag deklariert folgende Hauptziele der Revision:

- **Finanzielle Gleichbehandlung und Entlastung der Eltern:** Alle Eltern, die Beiträge des Kantons und der Gemeinden erhalten, sollen finanziell gleichbehandelt werden. Zusätzlich zur finanziellen Gleichbehandlung der Eltern mit Kindern in heutigen mitfinanzierten Tagesheimen möchte der Regierungsrat durch eine generelle Erhöhung der Betreuungsbeiträge zur Senkung der Betreuungskosten der Eltern beitragen. Der maximale Betreuungsbeitrag liegt heute bei 2150 Franken.
- **Wahlfreiheit der Eltern:** Alle Eltern sollen die Möglichkeit haben, sich einen Betreuungsplatz selbst zu suchen oder sich bei Bedarf einen Betreuungsplatz durch die zuständige Beratungs- oder Vermittlungsstelle vermitteln zu lassen.

Als weitere Ziele nennt die Regierung:

- **Gleichbehandlung der privaten Leistungserbringenden:** Alle Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen sollen in Bezug auf die Steuerung und die Finanzierung neu gleichbehandelt werden. Der Regierungsrat legt einen Minimal- und Maximalpreis für die Betreuung in Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen fest: 2100 Franken pro Vollzeitplatz und Monat minimal, 2500 Franken maximal. Daraus ergibt sich für die Eltern bei einem Modellkostenbetrieb eine Kostenfolge von minimal 300 Franken und maximal

2'448 Franken pro Monat und Vollzeitplatz. Den Betreuungsbeiträgen werden Modellkostenberechnungen zugrunde gelegt. Die Bewilligungsvoraussetzungen und die Anforderungen an Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen umfassen unter anderem Mindestanforderungen an das Personal, den Betreuungsschlüssel, die Räume und die Öffnungszeiten.

- Sicherung des Zugangs für alle Kinder: Die Kantonsverfassung garantiert das Recht, dass *„Eltern innert angemessener Frist zu finanziell tragbaren Bedingungen eine staatliche oder private familienergänzende Tagesbetreuungsmöglichkeit für ihre Kinder angeboten wird, die den Bedürfnissen der Kinder entspricht“* (§ 11 Abs. 2 lit. a). Das bisherige System mit Vermittlungsstelle, Meldepflicht der Eltern und Platzzuweisung wird aufgrund der Kritik darüber aufgegeben, und, wie oben dargestellt, wird die Wahlfreiheit eingeführt. Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen verpflichten sich, Kinder diskriminierungsfrei aufzunehmen und mit der zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle zusammenzuarbeiten. Diese soll den Zugang für alle Kinder sichern und wesentlich zur Chancengleichheit und Integration der Kinder beitragen. Zudem können die Behörden zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots Private mittels Leistungsvereinbarung beauftragen, einzelne Betreuungsleistungen anzubieten, oder subsidiär eigene Kindertagesstätten zu führen.
- Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Systems: Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen können selbst freie Plätze an Eltern ihrer Wahl vergeben. Sie können somit bei Unterbelegung selbst aktiv werden und mit interessierten Eltern direkt verhandeln.
- Vereinfachung des Systems: Es gibt gemäss Gesetzesvorlage nur noch zwei statt drei Kategorien von Kindertagesstätten. Die Steuerung und die Finanzierung der Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen sollen dadurch für die Eltern und die privaten Leistungserbringenden deutlich vereinfacht, effizienter und transparenter werden.

Die Totalrevision sieht auch formale Änderungen vor: Der veraltete Begriff „Tagesheim“ („Tagi“) wird durch den Begriff „Kindertagesstätte“ („Kita“) ersetzt. Die aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern berechneten Beiträge des Kantons und der Gemeinden werden „Betreuungsbeiträge“ genannt und Kindertagesstätten, die Kinder mit Beiträgen des Kantons- und der Gemeinden betreuen, werden entsprechend als „Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen“ bezeichnet.

Für Kanton und Gemeinden ist die geplante Gesetzesrevision mit Mehrkosten von rund 4 Mio. Franken pro Jahr verbunden (bei unveränderten Belegungszahlen auf dem Niveau des Jahres 2016).

Die detaillierten Ausführungen sind dem Ratschlag 17.1460.01 zu entnehmen.

2 Auftrag und Vorgehen

Der Grosse Rat hat der Bildungs- und Kulturkommission (BKK) den Ratschlag Nr. 17.1460.01 am 12. September 2018 zur Beratung überwiesen. Die BKK ist auf den Ratschlag eingetreten und hat diesen an zehn Sitzungen behandelt. An der Beratung haben seitens des Erziehungsdepartements (ED) der Departementsvorsteher, der Bereichsleiter Jugend, Familie und Sport und die stellvertretende Bereichsleiterin Jugend, Familie und Sport teilgenommen. Zusätzlich fanden Hearings mit den Tagesbetreuungsorganisationen fameta, familia, kibesuisse und profawo statt.

Im Rahmen der Beratung liess sich die BKK vom ED mit Zusatzinformationen dokumentieren und schriftliche Antworten zu einem Fragekatalog geben, den sie aufgrund der ersten Diskussionen und der Hearings mit den Tagesbetreuungsorganisationen ausformuliert hatte.

Die Beratung führte zu einer Teilung der Kommission in eine Mehrheit und eine Minderheit, die separate Berichte vorlegen.

- Der Kommissionsmehrheit gehören an: Oswald Inglin (Präsident), Catherine Alioth, Martina Bernasconi, Pascal Messerli, Stephan Mumenthaler, Joël Thüring und Heiner Vischer.
- Der Kommissionsminderheit gehören an: Sibylle Benz Hübner, Beatrice Messerli, Claudio Miozzari, Franziska Reinhard, Franziska Roth und Lea Steinle.

3 Kommissionsberatung

3.1 Zusatzdokumentationen

3.1.1 Modellkosten einer Norm-Institution

Die BKK liess sich zusätzlich zum Ratschlag die detaillierte Modellkostenberechnung für eine Norm-Kindertagesstätte vorlegen. Eine solche Institution mit 4 Gruppen zu je 10 Kindern ist an 236 Tagen im Jahr während 11 Stunden geöffnet. Das Betreuungsverhältnis ist 1 zu 5, die Plätze sind im Durchschnitt zu 95 Prozent ausgelastet.

Der daraus sich ergebende Stellenbedarf und die Kosten sind dem folgenden Diagramm zu entnehmen.

	Stellen- prozen- te	Stellen- prozen- te pro Platz	Kosten pro Jahr
Heimleitung und Geschäftsführung	100%	2.50%	110'974
Betreuung	1156%		
Pädagogische Fachkraft mit tertiärer Ausbildung	100%	2.50%	100'610
Päd. ausgebildetes Personal (ohne tert. Pers.)	478%		402'127
In Ausbildung (Lehre, 1 Pers. pro Gruppe, Pensum 65%)	260%		58'088
Personal ohne fachspezifische Ausbildung	100%		59'202
Vorlehre A, Vorpraktikum, Praktikum	218%		28'296
Köchin / Koch	80%	2.00%	60'006
Hauswirtschaft (Reinigung etc.)	40%	1.00%	25'654
Total Löhne	1476%		844'957
Zuschlag Geschäftsleitung / Vorstand (40 Franken pro Platz pro Jahr)			16'000
Fort- und Weiterbildung etc. (1'500 Franken pro päd. ausgebildete Vollstelle und Jahr)			10'165
Total Personalaufwand			871'122
Sachaufwand			145'000
Mietkosten (2'500 Franken pro Platz)			100'000
Total Modellkosten			1'116'122

(Die Modell- und Lohnkosten wurden per 2018 berechnet. Sie werden mit Inkrafttreten des Tagesbetreuungsgesetzes um die Teuerung erhöht und auf den neusten Stand angepasst.)

Die Modellkosten von 1'116'122 Franken einer Norm-Institution werden auf Kosten von 2'448 Franken pro Platz und Monat oder 124 Franken pro Platz und Tag heruntergebrochen.

3.1.2 Elternbefragung

Die BKK liess sich als weitere Dokumentation zum Ratschlag die Auswertung der Elternbefragung zur Situation der baselstädtischen Tagesbetreuung aus dem Jahr 2014 vorlegen. Es handelte sich dabei um die erste, flächendeckende Elternbefragung (subventionierter Tagesheime) im Kanton Basel-Stadt. Die Resultate sollen eine Grundlage für die weitere

Entwicklung und Optimierung der Angebote geben. Durch die Befragung können zum ersten Mal die einzelnen Institutionen in einem Gesamtbild verglichen werden.

Es wurden 1'674 Haushalte angeschrieben. Aus dem Rücklauf von 1'037 Fragebögen konnten 1'020 Fragebögen (61% der Gesamtmenge) in die weitere Auswertung miteinbezogen werden. Die anonymisierten Rückmeldungen der Eltern wurden im Sommer 2014 mit den Trägerschaften der Institutionen diskutiert. Es wird erwartet, dass die Resultate es den Institutionen ermöglichen, weitere Entwicklungsrichtungen zu erkennen und partielle Verbesserungen vorzunehmen.

Folgende Auswertungsgruppen wurden vorgenommen:

- Allgemeine Zufriedenheit mit dem Tagesheim
- Zufriedenheit mit den Mitarbeitenden des Tagesheims
- Zufriedenheit mit dem pädagogischen Angebot
- Zufriedenheit mit der Organisation, Lage und Einrichtung
- Zufriedenheit mit der kantonalen Organisation und den kantonalen Angeboten

Die grundsätzlich oder mehrheitlich positiven Bewertungen bewegen sich pro Auswertungsgruppe meist in der Höhe von 90 Prozent und mehr der Rückmeldungen. Etwas tiefere Werte sind bei den pädagogischen Angeboten und bei der kantonalen Organisation (Beratung und Information) festzustellen, nämlich zwischen 70 und 80 Prozent Zufriedenheit. Die Unterschiede zwischen den Familientypen im Vergleich zur Gesamtauswertung sind nicht signifikant. Ebenfalls keine weitergehenden Abweichungen ergeben sich aufgrund des Alters der Kinder oder Geschlechts und der Anzahl Kinder pro Familie. Bei den Eltern fremdsprachiger Kinder zeigt sich eine positivere Einschätzung der Integrationsmassnahmen (Spracherwerb und kulturelle Berücksichtigung) als bei deutschsprachigen Familien. Umgekehrt wissen fremdsprachige Eltern aber weniger gut über das Angebot der Mütter- und Väterberatung Bescheid und nutzen es auch weniger.

Das Departement zeigt sich erfreut über die Rückmeldungen. Es wertet diese als Hinweis auf eine gute Qualität und eine sorgfältige Betreuungsarbeit. Diskriminierungen oder deutliche Unterschiede zwischen den Kategorien Familientypen, Sprachgruppen, Alter und Geschlecht der Kinder konnte es nicht feststellen.

3.2 Hearings

Die BKK veranstaltete am 10. September 2019 ein Hearing mit vier Organisationen der Tagesbetreuung. Nachfolgend werden die Hauptaussagen dieser Organisationen wiedergegeben.

3.2.1 fameta (Organisation der privaten Tagesheime Basel-Stadt)

fameta begrüsst die Gesetzesrevision grundsätzlich und betont, dass die Qualität der Betreuung erhalten bleiben soll. Die angestrebte Lohnvereinheitlichung ist ein wichtiges Thema für die bisher mitfinanzierten Tagesheime. Doch soll diese nicht zu Lasten der subventionierten Tagesheime gehen. Zum Thema Praktikumsplätze äussert fameta, dass diese recht schnell die Eignung junger Menschen in der Kinderbetreuung zeigen. Die Praktikumsplätze dürfen nicht dazu dienen, billige Arbeitskräfte zu erhalten und sollten deswegen nicht zum Stellenschlüssel zählen (bisher zu 65 Prozent berechnet). Für fameta ist klar, dass sich daraus Kostenfragen ergeben.

Für fameta ist zudem die Finanzierung der Räumlichkeiten ein wesentliches Thema. Bei der kantonalen Unterstützung sollen nicht beeinflussbare, standortrelevante Faktoren (z.B. Unterhaltskosten) auch in Zukunft angemessen berücksichtigt werden.

fameta begrüsst den Direktkontakt der Eltern mit den Anbietern anstelle der bisherigen Platzzuweisung durch die Vermittlungsstelle, da dadurch die administrativen Abläufe vereinfacht werden.

fameta betont die Wichtigkeit einer Vernehmlassung zur kommenden Verordnung. Dort sind wichtige Aspekte des Gesetzes weiter ausgeführt oder wesentliche Elemente der Tagesbetreuung überhaupt erst genauer festgehalten wie z.B. Zuschläge auf Beiträge für Sonderfaktoren.

3.2.2 familea (Non-Profit-Verein für die Kinder-, Familien- und Frauenberatung und -betreuung)

familea unterstützt die künftige Wahlfreiheit der Eltern und die damit verbundene Vereinfachung der administrativen Abläufe.

Die Senkung des Berechtigungsalters für Betreuungsbeiträge auf das Ende der dritten Primarschulklasse (danach Wechsel in die schulischen Tagesstrukturen) sieht familea kritisch. Dies führt zu einem Einschnitt, der gemäss familea für viele Kinder, nicht zuletzt aus sozial schwachen Familien und mit Entwicklungsverzögerungen, sehr früh kommt. Solche wären in der Tagesbetreuung mit ihren Erziehungsleistungen besser aufgehoben als in den Tagesstrukturen. Auch hier sollen die Eltern weiterhin eine möglichst grosse Wahlfreiheit haben. Der Wechsel in die Tagesstrukturen sollte von den Eltern aus angestossen werden.

Sorgen äussert familea ebenfalls zur Finanzierung der Räumlichkeiten im neuen System, die vereinheitlicht innerhalb der Modellkosten stattfindet. Hier sieht der Verein eine Spannung zwischen der freien Preisgestaltung des Immobilienmarkts und der staatlich regulierten Preisgestaltung der Kindertagesstätten. familea betont auch, dass die Preisberechnung eines Platzes in der Tagesbetreuung klar zwischen Kern- und Zusatzleistungen unterscheiden muss. Die Obergrenze von 2500 Franken pro Platz genügt nicht zur Abdeckung von Zusatzleistungen wie didaktische Deutschförderung.

3.2.3 kibesuisse (Verband Kinderbetreuung Schweiz)

kibesuisse stellt sich positiv zur Vorlage und begrüsst die Vereinfachung auf zwei Kategorien von Kindertagesstätten. Dies wird, so kibesuisse, den Effekt der sozialen Durchmischung haben. Begrüssenswert wären Betreuungsbeiträge in Verbindung mit Qualitätsanforderungen als Anreiz zur Qualitätsentwicklung.

Die Vermittlungsstelle in ihrer bisherigen Form hält kibesuisse für unnötig. Diese soll sich beratend einschalten, wenn Familien Mühe haben, einen Platz zu finden.

kibesuisse hat eigene Berechnungen zu den Kosten eines Musterplatzes angestellt. Diese liegen rund 40 Franken über denen, die vom ED berechnet worden sind und erlauben es, alle Anforderungen an einen Tagesbetreuungsplatz zu erfüllen. kibesuisse hat erklärt, dass die Berechnungen komplex sind und es sich nicht daraus ableiten lässt, dass die Berechnungen für Basel-Stadt tatsächlich um die entsprechende Differenz zu tief liegen.

Gemäss kibesuisse sollen berufsvorbereitende Praktikastellen in den Stellenschlüssel einfließen, allerdings unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren und Mindestanforderungen (Kindesalter, Qualifikation etc.).

3.2.4 profawo (Arbeitgebergestützter Non-Profit-Verein für die Kinder- und Angehörigenbetreuung)

profawo nennt als Verbesserungen gegenüber dem alten Gesetz: Die Entlastung der Familien durch die generelle Erhöhung der Subventionierungsbeiträge an die Betreuungskosten, die Wahlfreiheit des Betreuungsplatzes und nur noch zwei Kategorien von Kindertagesstätten als Systemvereinfachung. Grundsätzlich begrüssenswert ist die Wahlfreiheit bzgl. der Kindertagesstätte für die Eltern und die Firmen.

Andererseits kritisiert profawo Unklarheiten bezüglich der Zuschläge für Säuglinge und Teilzeitbelegung sowie die Mietbeiträge, was eine potentielle Mindereinnahme im deutlichen sechsstelligen Bereich bewirken könnte. Hier wünscht sich profawo klarere Regelungen und eine Kompensation, wenn diese Beträge wegfallen sollten. Die neuen Tarife funktionieren unter der Voraussetzung, dass die bisherigen Zuschläge nicht wegfallen.

Ein weiteres Anliegen betrifft die Praktikastellen: Für jeden Praktikumsplatz soll zukünftig zwingend auch ein Ausbildungsplatz angeboten werden müssen. Ausbildungen sollen auch auf EBA-Niveau möglich sein, um so lernschwächeren Jugendlichen eine Einstiegschance zu geben. profawo wünscht zudem die vollständige Wahlfreiheit zwischen allen Betreuungsmodellen (also echte Subjektfinanzierung) und den Ausbau der Tagesstrukturen.

Die Senkung der Alterslimite für die Elternunterstützung hält profawo für unproblematisch und hat sich mit Pilotprojekten darauf auch schon eingestellt.

3.3 Erwägungen der Kommissionsmehrheit

3.3.1 Rolle und Aufgabe der Tagesbetreuung

Die Kommissionsberatung zeigte die grundsätzliche Differenz, wie Kommissionsmehrheit und Kommissionsminderheit die Rolle der Tagesbetreuung und der Kindertagesstätten (ehemals Tagesheime) verstehen. Der Kommissionsmehrheit ist klar, dass die Verantwortung für die Kinderbetreuung weiterhin in erster Linie bei der Familie liegt und für die Kinder die Familie im Zentrum stehen muss. Die Mehrheit sieht in den Anträgen der Minderheit – insbesondere in der Aufhebung der bisherigen, von Kriterien gestützten Regelung für die Inanspruchnahme von Betreuungsbeiträgen – einen Paradigmenwechsel. Dabei würde der Staat grundsätzlich an die Stelle der Eltern treten, wenn diese es – frei von allen Anforderungen an sie – nur wünschen. Eine staatliche Leistung würde quasi begründungsfrei in Anspruch genommen und von der Allgemeinheit bezahlt. Einer solchen grundsätzlich anderen gesellschaftspolitischen Rolle und Aufgabe der Tagesbetreuung stellt sich die Kommissionsmehrheit entschieden entgegen. Die Tagesbetreuung hat auch in Zukunft nicht den Zweck, an die Stelle der Familie zu treten. Sie ist weiterhin ein wesentliches Mittel, um Familie und Beruf vereinbar zu machen. Die Gesetzesrevision schreibt dieses erfolgreiche Modell fort und stärkt es insbesondere.

Die Kommissionsmehrheit betont schliesslich, dass die Totalrevision des Tagesbetreuungsgesetzes eine Ausbaurvorlage ist. Es sollen insgesamt 4 Mio. Franken zusätzlich gesprochen werden: 2 Mio. Franken unterstützen das System, damit es einfacher und leistungsfähiger wird, und weitere 2 Mio. Franken entlasten die Eltern in ihren Ausgaben für die Tagesbetreuung. Diese Ausgabensteigerung geschieht bei einer Zufriedenheitsquote der Eltern mit dem etablierten System von 90 Prozent. Noch höhere Ausgaben, die, wie das ED in der Kommission vorgestellten Berechnungen darlegen konnte, in Millionenhöhe zu erwarten sind, würden den Bogen überspannen. Die Steigerung der Zufriedenheit würde nur noch marginal ausfallen und vielmehr an anderen Orten wie beispielsweise der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu kompensatorischen Ausgabensenkungen führen, deren negative Effekte weitaus spürbarer wären als allfällig positive Auswirkungen in der Tagesbetreuung.

Generell geht die Kommissionsmehrheit davon aus, dass die von in ihrem Bericht vorgelegten Änderungen an der Gesetzesvorlage nicht zu einer Erhöhung der Gesamtausgaben über den Rahmen des Ratschlags hinaus führen.

3.3.2 Schwerpunktthemen

3.3.2.1 Berechtigung zu Betreuungsbeiträgen

Die Anforderungen, die heute den Erhalt von Betreuungsbeiträgen bedingen, sind bereits sehr liberal formuliert. Eine Aufhebung dieser Anforderungen liegt wie oben ausgeführt aus grundsätzlichen Gründen nicht im Interesse der Kommissionsmehrheit. Sie existieren, weil der Staat die Kinderbetreuung subsidiär zu den Familien wahrnehmen soll.

Die finanziellen Auswirkungen einer Aufhebung lassen sich im Voraus nicht genau beziffern, werden aber erheblich sein. Weil die Eltern sich an den Kosten beteiligen müssen, ist davon auszugehen, dass einerseits Eltern das Angebot nutzen würden, die hohe Betreuungsbeiträge erhalten und sich wenig an den Kosten beteiligen müssen, und andererseits Eltern, die über einen hohen Verdienst verfügen und sich eine Betreuung ohne Indikation gemäss § 5 Abs. 1 leisten können. Letztere haben allenfalls bereits heute eine passende Lösung gefunden.

Für eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen hat das ED folgende Annahme getroffen:

- Zunahme von 10% bei den Kindern ab 18 Monaten (150 Kinder)
- Belegung pro Kind durchschnittlich 40%
- Einkommen der Eltern im unteren Viertel

Die direkten Mehrkosten für diese Anpassung berechnet das ED auf rund 2.8 Mio. Franken pro Jahr, was etwa 120 neuen Vollzeitplätzen entspricht. Ausserdem könnten aufgrund einer erhöhten Nachfrage weitere indirekte Mehrkosten für den Platzausbau anfallen (Bewilligung und Aufsicht, Information und Beratung der Eltern sowie allenfalls zusätzliche Investitionsbeiträge zur Förderung des Angebots). Diese indirekten Kosten hängen von der Nachfrageentwicklung ab und lassen sich nicht beziffern. Die bisherigen Indikationen müssten dennoch beibehalten werden, um primär den Kindern einen Platz zu verschaffen, deren Eltern einem Druck ausgesetzt sind, einen Platz zu finden, als denjenigen Kindern, deren Eltern das Angebot begründungsfrei und quasi zur Freizeitgestaltung wahrnehmen. Eines der Grundprinzipien der Gesellschaft muss die Selbstverantwortung sein. Solidarität mit Menschen in Notlagen ist selbstverständlich. Voraussetzungslose Inanspruchnahme von Leistungen hat nichts damit zu tun und muss nicht staatlich gefördert werden.

Die Kantonsverfassung § 11 Abs. 2 „*gewährleistet (...) das Recht, dass Eltern innert angemessener Frist zu finanziell tragbaren Bedingungen eine staatliche oder private familienergänzende Tagesbetreuungsmöglichkeit für ihre Kinder angeboten wird, die den Bedürfnissen der Kinder entspricht.*“ Die Kommissionsmehrheit geht davon aus, dass die Auslegung dieser Bestimmung darin besteht, Beruf und Familie zu vereinbaren. Bestünde die Auslegung im grundsätzlichen Anrecht auf eine staatliche Betreuung, wäre sogar die Vollzeit-Tagesbetreuung durch den Staat mit entsprechend enormen Kosten die logische Folge. Hier besteht eine gegensätzliche Auslegung zwischen Kommissionsmehrheit und Kommissionsminderheit. Diese muss politisch ausgemehrt werden.

- Die BKK beschloss mit 7 gegen 6 Stimmen den Antrag abzulehnen, in § 5 einen neuen Absatz 1 einzufügen, der den generellen Anspruch auf Betreuungsbeiträge im Umfang von 40 Prozent einer Vollzeitbelegung für baselstädtische Kindern ab 18 Monaten und im Absatz 2 den vorrangigen Anspruch für Kinder gemäss Kriterienkatalog formuliert.

3.3.2.2 Dauer der Betreuung

Die Betreuungsdauer in den Kitas läuft bisher vom dritten Monat bis zum fünften Primarschuljahr. Danach gehen die Kinder in die Tagesstrukturen über. Ausnahmen, welche die Kindesentwicklung berücksichtigen, sind möglich. Die Kommissionsmehrheit bleibt bei dieser Regelung. Einerseits würde eine neue Wahlfreiheit der Eltern zwischen Kitas und Tagesstrukturen vom sechsten bis achten Primarschuljahr den massiven Aufbau der

Tagesstrukturen in Frage stellen und einen Schritt zurück hinter das Erreichte bedeuten. Die Tagesstrukturen haben den expliziten Zweck, kindgerechte Aufenthalts- und Betreuungsmöglichkeiten in den Schulen zu schaffen. Andererseits ist eine massive Zunahme der Kita-Kosten um 1.6 Mio. Franken zu erwarten. Die Minderausgaben auf der Seite der Tagesstrukturen und Tagesferien sind nicht zu beziffern und werden sich sicher auch nicht einzu-eins verhalten.

- Die Kommission beschloss mit 7 gegen 6 Stimmen, dass § 6 der Gesetzesvorlage beibehalten und nicht geändert wird.

3.3.2.3 Berücksichtigung Liegenschaftskosten

Die Hearings mit den Anbietern haben ergeben, dass die Berücksichtigung unterschiedlicher Liegenschaftskosten ein grosses Anliegen ist. Da sich die BKK hinter dieses Anliegen stellt, hat das ED eine Neuformulierung des Tagesbetreuungsgesetzes ausgearbeitet.

Im Vordergrund steht dabei, eine Lösung für die wenigen bisher subventionierten Tagesheime zu finden, die aufgrund überdurchschnittlicher Liegenschaftskosten befürchten, dass sie in Zukunft Wettbewerbsnachteile erleiden. Es erfolgt also keine generelle Abgeltung der Liegenschaftskosten für alle Kitas, da infolge dieser komplexen Umstellung auf eine Objektfinanzierung das Tagesbetreuungsgesetz völlig überarbeitet und die Modellkostenberechnung gänzlich neu kalibriert werden müsste.

Die Änderung am Tagesbetreuungsgesetz beschränkt sich deshalb auf Ergänzungen und Änderungen bei § 18 (Titel und neuer zweiter Absatz) und bei § 21 (geänderter zweiter Absatz). Diese Ergänzungen, welche Beiträge an standortbedingte, überdurchschnittlich hohe Liegenschaftskosten ermöglichen, werden von der Gesamtkommission unterstützt. Sie sollen nicht zu einer Erhöhung der Gesamtausgaben über den Rahmen des Ratschlags hinaus führen. Die finanziellen Folgen des geänderten Gesetzestextes müssen kostenneutral ausfallen.

- Die BKK stimmte den vom ED ausgearbeiteten Ergänzungen und Änderungen einstimmig (§ 18) bzw. einstimmig mit 2 Enthaltungen (§ 21) zu.

3.3.2.4 Zuschlag Deutschförderung

Die BKK sieht in der Deutschförderung ein zentrales Element der Integration. Zwar gehört die Befähigung zur Deutschförderung heutzutage zum regulären Ausbildungsinhalt der Kinderbetreuung. Die BKK will aber mit einer vergleichsweise kleinen Änderung am Gesetzestext die Wichtigkeit dieses Betreuungsinhalts verdeutlichen und vor allem die Zielgerichtetheit und Kontinuität der Deutschförderung stärken, die bereits in den Spielgruppen beginnt. Dies geschieht dadurch, dass eine spezielle Gruppe von Kindern mit einem markanten Bedarf nach Deutschförderung definiert wird. Die Herausnahme der Deutschförderung aus der allgemeinen Modellrechnung wirkt dem Giesskannenprinzip entgegen, das hierbei angesichts der sehr unterschiedlichen Standortbedingungen nicht angebracht ist. Es wäre zu befürchten, dass das bisherige speziell geschulte Fachpersonal wegfällt. Im Idealfall ergibt sich sogar eine Kostenreduktion. Bisher geschah eine spezielle Abgeltung für besondere Engagements in der Deutschförderung, und dieser spezielle Anreiz soll bleiben. Die Entschädigung soll standortgerecht sein, sich also aus dem unterschiedlichen sprachlichen Hintergrund der Kita-Kinder ergeben.

Die BKK hält fest, dass die Kosten für die höheren Beiträge für Kinder mit Bedarf an früher Deutschförderung aus den Modellkosten herausgerechnet werden müssen. Die finanziellen Folgen des geänderten Gesetzestextes müssen kostenneutral ausfallen.

- Die BKK beschloss mit 7 gegen 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen, dass in § 3 Abs. 1 lit. c das Deutschsprechen bei fremdsprachigen Kindern als Förderung speziell erwähnt wird. Die Kommissionsminderheit unterstützt diese Änderung an der Vorlage.
- Die BKK beschloss einstimmig bei 2 Enthaltungen, § 8 Abs. 2 zu ändern, so dass die höheren Beiträge auch für Kinder mit Bedarf an früher Deutschförderung ausgerichtet werden. Die Kommissionsminderheit unterstützt diese Änderung an der Vorlage.

3.3.2.5 Zuschlag Teilzeitbelegung

Die Teilzeitbelegung der Tagesbetreuungsplätze ist im Gegensatz zu früher üblich geworden. Die Teilzeitbelegung findet heute in 90 Prozent aller Fälle statt. Ordnungspolitisch sind Zuschläge für den Normalfall nicht sinnvoll. Der Einbezug der bisherigen Teilzeitzuschläge in die Modellrechnung ist eine logische Folge davon und kommt in erster Linie den mitfinanzierten Institutionen zugute (die den Zuschlag bisher nicht erhielten), während die subventionierten Institutionen nichts verlieren.

Würde die Teilzeitbelegung weiterhin separat abgerechnet, ergäben sich Probleme mit der Vermischung von Objekt- und Subjektfinanzierung (Zahlungen an die Betriebe und Zahlungen an die Eltern). Solche Mischsysteme behindern eine effiziente Steuerung nachhaltig. Die Modellkostenberechnung müsste zudem entsprechend nach unten korrigiert und ein aufwändigeres Abrechnungssystem eingerichtet werden. Das ED erklärte, dass es die Betriebe auf Basis der Modellkostenberechnung geprüft hat und zum Ergebnis gekommen ist, dass der Einbezug der Teilzeitbelegung keine finanziell nachteiligen Auswirkungen haben wird. Justierungen an den Berechnungsparametern werden weiterhin vorgenommen, damit die Modellkostenrechnung in den Betrieben auch in Zukunft aufgeht.

- Die BKK beschloss mit 7 gegen 6 Stimmen, dass die Teilzeitbelegung nicht speziell entgolten wird.

3.3.2.6 Praktika und Stellenschlüssel

Die BKK ist sich einig, dass der Umgang mit Praktikantinnen und Praktikanten in den Kitas ein Problem darstellt. Es muss streng darauf geachtet werden, dass diese Stellen nicht als billige Arbeitskräfte genutzt werden und dass es nicht zu Kettenpraktika kommen darf.

Die Kommissionsmehrheit sieht hierbei den geeigneten Ansatz auf der Verordnungsebene. Eine gesetzliche Regelung, welche alle Praktika mit Personen nach Abschluss der Sekundarstufe I (also nach Vollendung der Regelschule) aus dem Stellenschlüssel nimmt, hat eine Kostenfolge von 5 Mio. Franken. Eine Eingrenzung auf Praktika mit Schülerinnen und Schülern in einem Ausbildungsgang der Sekundarstufe II (z.B. der Wirtschaftsmittelschule) reduziert die Anzahl dieser Praktika zwar stark. Der Begriff „Sekundarstufe II“ ist aber ein Fremdkörper im Bereich der Betreuungsausbildung und für die Anwendung schlecht geeignet.

Eingeschränkt werden könnten Praktika allerdings über das Alter („Minderjährige“) und/oder über die Dauer des Praktikums (z.B. maximal sechs Monate). Das ED hat gegenüber der BKK nochmals zum Ausdruck gebracht, dass der Regierungsrat gewillt ist, mit dem neuen Gesetz und aufgrund der Regelung von § 13 Abs. 1 lit. f sog. Kettenpraktika ohne Aussicht auf eine Lehrstelle zu unterbinden. Dies kommt in der Formulierung zum Ausdruck, dass Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen „ein angemessenes Verhältnis zwischen Praktikums- und Ausbildungsplätzen aufweisen“ müssen. Die ausführenden Detailregelungen und entsprechende Beschränkungen bezüglich Alter und Dauer der Praktika gehören nicht auf Gesetzesstufe, sondern sollen auf Verordnungs- oder Richtlinienstufe erfolgen. Die Kommissionsmehrheit schliesst sich dieser Meinung an. Die Kommissionsmehrheit ist schliesslich der Meinung, dass Praktika der persönlichen Umschau und Eignungsprüfung für einen Beruf dienen. Sie sollen nicht ausschliesslich an Lehrstellen geknüpft sein, was einen tiefen gesetzlichen Eingriff in die operative Betriebsführung bedeuten würde. So weitgehende Einschränkungen beim

Stellenschlüssel würden Flexibilität nehmen und wären wohl eher hinderlich dabei, jungen Menschen eine offene Möglichkeit zur beruflichen Orientierung zu geben.

- Die BKK beschloss mit Stichentscheid des Präsidenten bei 6 gegen 6 Stimmen und 1 Enthaltung, den Antrag auf einen neuen § 12 Abs. 2 abzulehnen, bei welchem Personen in Praktika ausserhalb anerkannter Ausbildungen aus dem Stellenschlüssel ausgeschlossen sind.
- Die BKK beschloss mit 7 gegen 6 Stimmen bzw. 7 gegen 5 Stimmen bei 1 Enthaltung zwei Anträge auf Änderung von § 13 Abs. 1 lit. f abzulehnen, welche Praktikumsplätze an vorhandene Ausbildungsplätze anbinden.

3.3.2.7 Ausbildung

Der BKK ist es ein zentrales Anliegen, dass die Kitas Ausbildungsplätze anbieten. Aktuell bieten vor allem die grösseren Einrichtungen Ausbildungsplätze an. Dies wird auch mit finanziellen Anreizen unterstützt. Die finanzielle Unterstützung (Beiträge zur Förderung des Berufsnachwuchses) ist in § 12 Abs. 2 geregelt und gilt für alle Kindertagesstätten. An einigen Standorten führt bereits heute ein Praktikumsplatz bei Eignung zu einer Lehrstelle. Die BKK begrüsst diese Eins-zu-Eins-Verhältnisse ausdrücklich. Das neue Tagesbetreuungsgesetz formuliert in § 13 Abs. 1 lit. e zudem, dass Kindertagesstätten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ausbildungsplätze anbieten müssen. Damit ist eine Ausbildungspflicht für alle Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen festgehalten.

Die BKK diskutierte auch die Möglichkeit einer Ausbildungspflicht für alle Kitas ab einer bestimmten Anzahl Plätze. Diese ist aber auch aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Ausbildungsplätze können nur angeboten werden, wenn die Voraussetzungen bezüglich Berufsbildnerinnen und Berufsbildner erfüllt sind und die Einrichtung mindestens zwei Jahre besteht. Wird für grössere Einrichtungen zwingend verlangt, dass sie Ausbildungsplätze anbieten müssen, so wird beispielsweise bei neuen Einrichtungen Unmögliches verlangt, und fehlt beispielsweise wegen einer Kündigung eine Berufsbildnerin oder ein Berufsbildner, so darf auch kein Ausbildungsplatz bewilligt werden.

3.3.2.8 Randzeitenbetrieb und 24-Stunden-Betrieb

Die zeitliche Abdeckung der Betreuung führte zu einer intensiven Diskussion in der BKK. In die Erwägung einbezogen wurden Modelle mit einem ausgedehnten Randzeitenbetrieb, einem 24-Stunden-Betrieb und ganzjähriger Öffnung. Das ED machte darauf aufmerksam, dass ein 24-Stunden-Betrieb unter dem Titel „Tagesbetreuung“ nicht möglich ist. Bundesrechtlich gesehen handelt es sich dann um ein Kinderheim. Die Anforderungen an Kinderheime sind deutlich höher, sowohl bei der Betreuung wie auch bezüglich Raumstandards. Die Kosten für einen 24-Stunden-Betrieb während sieben Tagen betragen mindestens das Dreifache, also rund 7'000 Franken pro Platz und Monat. Das ED riet entschieden davon ab, die Möglichkeit solcher Betriebe im Rahmen des totalrevidierten Tagesbetreuungsgesetzes zu schaffen. Wenn der parlamentarische Wille dazu bestehe, sollten die Abklärungen dazu in einem separaten Vorstoss abgeklärt werden. Die BKK folgte dieser Argumentation und verzichtete auf eine weitere Beratung des 24-Stunden-Betriebs.

Demgegenüber fand das Ansinnen einer verstärkten Zusammenarbeit von Kanton und privaten Anbietern bei der Betreuung in Randzeiten Unterstützung durch die Kommission. Die Besorgnis wurde geäussert, dass die Kitas zwecks Kosteneffizienz bei der Randzeitenbetreuung einsparen werden, da die meisten Kinder in den Hauptzeiten betreut werden und ein Leistungsabbau in den Randzeiten die Beiträge an die Kitas nicht wesentlich beeinflusst. Die Kann-Formulierung für Beiträge des Kantons an spezielle Öffnungszeiten in § 8 Abs. 3 führt zu unsicheren Verhältnissen. Damit würde eine Nivellierung nach unten eingeleitet.

Die BKK hält fest, dass die von ihr unterstützte Stärkung der Randzeitenbetreuung kein flächendeckendes Angebot bedeutet. Die Betreuungsanbieter sollen auf Basis ihrer Möglichkeiten zusammen mit dem Kanton und dessen finanzieller Unterstützung auf Bedarfslagen und Notfälle reagieren können. Es ist der BKK bewusst, dass die Randzeitenbetreuung (nicht zuletzt wegen der psychologischen Belastung für die Kinder) eine sehr anspruchsvolle Aufgabe ist. Kritik an einer Stärkung der Randzeitenbetreuung wurde auch dahingehend geäußert, dass mit Rücksicht auf eine kleine Elterngruppe das ganze System übersteuert werde. Die Unterstützung für wenige Härtefälle müsse über andere private oder staatliche Angebote geschehen, aber nicht über das Tagesbetreuungsgesetz. Die BKK geht aber davon aus, dass hier ein deutlicher Bedarf besteht. Den Vorschlag eines Pilotversuchs lehnte sie aus methodischen Gründen ab, da eingeschränkte Angebote von Eltern an sich nur sehr zurückhaltend angenommen werden. Eine Betreuung, die anstelle eines stehenden Angebots aus tatsächlichem, individuellem Bedarf herrührt und in Zusammenarbeit aller Beteiligten entsteht, erscheint ihr wesentlich sinnvoller. Die finanziellen Folgen des geänderten Gesetzestextes müssen kostenneutral ausfallen.

- Die BKK beschloss mit 8 gegen 5 Stimmen, dass in § 8 Abs. 3 betreffend Beiträge des Kantons für spezielle Öffnungszeiten die Kann-Formulierung aufgehoben wird. Sie hält ausdrücklich fest, dass „spezielle Betreuungszeiten“ neben der Betreuung an einem Samstag oder Sonntag auch Randzeiten beinhaltet. Die Kommissionsminderheit unterstützt diese Änderung an der Vorlage.

3.3.2.9 Betriebsferien

Die BKK diskutierte im Zusammenhang mit dem verworfenen 24-Stunden-Betrieb auch die sich daraus ergebende Idee von Ganzjahresbetrieben (256 Sollöffnungstage) bzw. einer Reduktion der Betriebsferien, die in den Modellkosten mit vier Wochen (236 Sollöffnungstage) berechnet werden. Das ED informierte, dass jede Woche Reduktion bei den Betriebsferien eine Kostenzunahme von 1 Mio. Franken bedeutet. Sinnvoller ist eine gegenseitige Absprache der Betriebe auf zeitlich versetzte Betriebsferien. Dadurch werden bei Bedarf Plätze für Kinder bereitgestellt, deren Eltern die eigenen Ferien oder Abwesenheiten nicht mit denen ihrer Kita koordinieren können.

- Es wurde zu diesem Thema kein Antrag auf Änderung der Gesetzesvorlage gestellt.

3.3.2.10 Mindestbelegung

Der Regierungsrat hält an der heute geltenden Mindestbelegung von 40 Prozent (für Vorschulkinder) bzw. 30 Prozent (ab Kindergarten Eintritt) in der Tagesbetreuung fest. Die geltende Mindestbelegung ist pädagogisch sinnvoll, um eine gewisse Konstanz in den Betreuungsgruppen zu gewährleisten. Belegungen über 60 Prozent sind andererseits auch kritisch zu betrachten, da diese den Familienzusammenhalt schwächen.

Das ED hat nachdrücklich betont, dass es Mindestbelegung für eminent wichtig hält. Der Verzicht darauf oder eine tiefere Mindestbelegung würden die Konstanz der Betreuungsgruppen reduzieren. Die damit verbundenen häufigeren Wechsel (das ständige Kommen und Gehen) und eine Vielzahl zusätzlicher Kinderbeziehungen würde die Qualität deutlich einschränken. Umgekehrt sind stabile Personenbeziehungen für Kinder von essenzieller Notwendigkeit, für Kinder aus labilen Familien sind zusätzliche labile Umgebungen extrem schädlich.

- Es wurde zu diesem Thema kein Antrag auf Änderung der Gesetzesvorlage gestellt.

3.3.2.11 Gesamtarbeitsvertrag

In der Kommissionsberatung wurde frühzeitig der Antrag abgelehnt, einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für den Erhalt von Staatsbeiträgen zur Bedingung zu machen.

Dagegen sprechen mehrere Punkte: Die Auswirkungen eines staatlich erzwungenen GAV in die Anstellungs- und Lohnstruktur der Kindertagesstätten wäre bedeutend und könnten sich im Markt zugunsten einiger der Anbieter protektionistisch auswirken. Die Modellkostenberechnung zeigt auf, dass die Kindertagesstätten in Basel wirtschaftlich auf sicherem Boden stehen, wobei die Lohnberechnungen sich an ordentlichen Lohnklassen des Kantons orientieren. Die Tagesbetreuung geschieht in einem funktionierenden Markt mit einer Vielzahl an Anbietern. Der GAV ist primär Sache der Sozialpartner, der Staat sollte erst eingreifen, wenn eine verfahrenere Situation vorliegt. Ein existenzieller Druck auf die ordentlichen Mitarbeitenden ist aber nicht erkennbar. Inkrafttreten und Anwenden des Gesetzes würden hingegen erst möglich bzw. praktikabel, wenn die dazu nötigen Verhandlungen zum Abschluss kämen. Mit Verzögerungen müsste gerechnet werden.

3.3.2.12 Funktionen der Vermittlungsstelle

Die Kommissionsmehrheit versteht die künftige Rolle der Vermittlungsstelle bei der Beratung und Unterstützung von Familien mit Problemen bei der Platzsuche. Eine weitergehende Funktion wie die einer Beschwerdestelle, bei welcher sie in Konflikte eingreift, wird abgelehnt. Beschwerden können von den Eltern beim ED selbst eingebracht werden, in der Folge dann bei der Ombudsstelle vorgeschrieben werden, falls die Eltern der Ansicht sind, dass die Behörde nicht adäquat reagiert hat. Innerhalb des ED obliegt die Aufsicht der Fachstelle Tagesbetreuung. Diese spricht auch die Bewilligungen aus und führt Kontrollen zur Einhaltung der Betriebsanforderungen durch. Reklamationen und Beschwerden werden demzufolge von dieser Stelle bearbeitet.

Die Kommissionsmehrheit lehnt auch eine Funktion der Vermittlungsstelle im Rahmen einer Vorhalteplanung für Tagesbetreuungsplätze ab. Das neue System folgt dem Wunsch von Eltern und Anbietern nach Wahlfreiheit anstelle von Platzzuweisung durch die Vermittlungsstelle wie bis anhin. In einem dualen System, bei welchem die Vermittlungsstelle weiterhin eine Platzvermittlung innerhalb vorgegebener Fristen garantieren muss, besteht der Zwang, Kapazitäten auf Vorrat freizuhalten. Die Konsequenzen sind Kita-Plätze auf Halde und entsprechende Mehrkosten.

- Die BKK beschloss mit 7 gegen 6 Stimmen den Antrag abzulehnen, in § 12 Abs. 1 eine spezielle Beschwerdestelle festzulegen.
- Die BKK beschloss mit 7 gegen 6 Stimmen den Antrag abzulehnen, dass in § 10 Abs. 1 eine Frist von drei Monaten ergänzt wird, innerhalb derer ein Platz von der Vermittlungsstelle vermittelt wird.

3.4 Übersicht geänderte und ergänzte Gesetzesparagrafen

§ 3 Abs. 1 lit. c (Deutschförderung)

Vorlage Ratschlag	Beschlossene Änderung BKK	Anmerkung
§ 3 Abs. 1 lit. c	§ 3 Abs. 1 lit. c	
fördert die Kinder gemäss ihren Fähigkeiten und Neigungen.	fördert die Kinder gemäss ihren Fähigkeiten und Neigungen <u>und unterstützt die Sprachentwicklung sowie das Deutschsprechen bei fremdsprachigen Kindern.</u>	Mit 7:3: Stimmen angenommen. Das Gesetz soll einen speziellen Anreiz zur Deutschförderung geben. Siehe Kap. 3.3.2.4.

§ 8 Abs. 2 (Beiträge an Deutschförderung)

Vorlage Ratschlag	Beschlossene Änderung BKK	Anmerkung
-------------------	---------------------------	-----------

§ 8 Abs. 2	§ 8 Abs. 2	
2 Er sieht höhere Beiträge für Säuglinge, Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf und Geschwister vor.	Er sieht höhere Beiträge für Säuglinge, Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf, <u>Kinder mit Bedarf an früher Deutschförderung</u> und Geschwister vor.	Mit 11:0:2 Stimmen angenommen. Das Gesetz definiert mit Blick auf die Deutschförderung eine Zusatzgruppe. Die höheren Beiträge sollen den Gesamtbetrag der Vorlage nicht erhöhen. Die Modellkostenrechnung wird entsprechend angepasst. Siehe Kap. 3.3.2.4.

§ 8 Abs. 3 (Gewährung Zusatzbeiträge für längere Betreuungszeiten)

Vorlage Ratschlag	Beschlossene Änderung BKK	Anmerkung
§ 8 Abs. 3	§ 8 Abs. 3	
3 Das zuständige Departement und die Gemeinden können für spezielle Betreuungszeiten sowie befristet für Härtefälle zusätzliche Beiträge gewähren.	3 Das zuständige Departement und die Gemeinden <u>gewähren für spezielle Betreuungszeiten</u> sowie befristet für Härtefälle zusätzliche Beiträge.	Mit 8:5 Stimmen angenommen. Das Gesetz unterstützt die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Anbietern bei Wochenend- und Randzeit-Angeboten und an ausgewählten Standorten. Die Änderung soll kostenneutral ausfallen. Siehe Kap. 3.3.2.8.

§ 18 Titel und Abs. 2 (Beiträge Liegenschaftskosten)

Vorlage Ratschlag	Beschlossene Änderung BKK	Anmerkung
§ 18	§ 18	
§ 18 Investitionsbeiträge und Anschubfinanzierung 1 Der Kanton oder die Gemeinden können Kindertagesstätten, die Plätze mit Betreuungsbeiträgen anbieten wollen, oder Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen Investitionsbeiträge und Beiträge zur Anschubfinanzierung gewähren.	<u>§ 18 Investitionsbeiträge, Anschubfinanzierung und Beiträge an die Liegenschaftskosten</u> 1 Der Kanton oder die Gemeinden können Kindertagesstätten, die Plätze mit Betreuungsbeiträgen anbieten wollen, oder Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen Investitionsbeiträge und Beiträge zur Anschubfinanzierung gewähren. 2 (neu) <u>Der Kanton oder die Gemeinden können Kindertagesstätten, deren Liegenschaftskosten nachgewiesen und begründet überdurchschnittlich hoch sind, Beiträge an die</u>	Einstimmig angenommen. Standortbedingte höhere Liegenschaftskosten werden im Einzelfall abgegolten. Die Änderung soll kostenneutral ausfallen. Siehe Kap. 3.3.2.3.

	<u>Liegenschaftskosten gewähren.</u>	
--	--------------------------------------	--

§ 21 Abs. 2 (Anschubfinanzierung und Beiträge Liegenschaftskosten)

Vorlage Ratschlag	Beschlossene Änderung BKK	Anmerkung
§ 21. Abs. 2	§ 21 Abs. 2	
2 Der Standort der Kindertagesstätte ist massgebend für die Finanzierung der Investitionsbeiträge und Beiträge zur Anschubfinanzierung gemäss § 18.	2 Der Standort der Kindertagesstätte ist massgebend für die Finanzierung der Investitionsbeiträge, <u>die Anschubfinanzierung und Beiträge an die Liegenschaftskosten</u> gemäss § 18.	Einstimmig angenommen bei 2 Enthaltungen. Ergibt sich aus § 18 Abs. 2 (neu). Siehe Kap. 3.3.2.3.

3.5 Anzüge

Anzug Anita Heer und Konsorten betreffend „Förderung und Chancengleichheit bei der Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und familiären Verpflichtungen“

Die BKK beschloss im Anschluss an die Beratung der Gesetzesvorlage mit 7 gegen 6 Stimmen Antrag auf Abschreibung des Antrags Anita Heer und Konsorten.

Die Mehrheit folgt den entsprechenden Ausführungen des Ratschlags und sieht mit den Gesetzesänderungen die Anliegen des Anzugs soweit nötig als erfüllt an.

Anzug Heidi Mück und Konsorten betreffend „Änderung des Tagesbetreuungsgesetzes. Platzgarantie zum Wunschtermin“

Die BKK beschloss im Anschluss an die Beratung der Gesetzesvorlage mit Stichentscheid des Kommissionspräsidenten bei 6 gegen 6 Stimmen Antrag auf Abschreibung des Antrags Heidi Mück und Konsorten.

Die Mehrheit folgt den entsprechenden Ausführungen des Ratschlags und sieht mit den Gesetzesänderungen die Anliegen des Anzugs soweit nötig als erfüllt an.

Anzug Georg Mattmüller und Konsorten betreffend „integrales Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung“

Die BKK beschloss im Anschluss an die Beratung der Gesetzesvorlage mit 7 gegen 6 Stimmen Antrag auf Abschreibung des Antrags Georg Mattmüller und Konsorten.

Die Mehrheit folgt den entsprechenden Ausführungen des Ratschlags und sieht mit den Gesetzesänderungen die Anliegen des Anzugs soweit nötig als erfüllt an.

Anzug Franziska Roth-Bräm und Konsorten betreffend „neues Modell zur Finanzierung und Mitgestaltung der Tagesbetreuungseinrichtungen“

Die BKK beschloss im Anschluss an die Beratung der Gesetzesvorlage mit 7 gegen 6 Stimmen Antrag auf Abschreibung des Antrags Franziska Roth-Bräm und Konsorten.

Die Mehrheit folgt den entsprechenden Ausführungen des Ratschlags und sieht mit den Gesetzesänderungen die Anliegen des Anzugs soweit nötig als erfüllt an.

3.6 Einzelanliegen der BKK (u.a. Verordnungsebene)

Die Kommissionsberatung zeigte, dass sich nicht alle Anliegen der BKK auf der Gesetzesebene formulieren lassen. Dies ist auch systembedingt, da die Verordnungsebene einen wesentlichen Teil der Umsetzung des Tagesbetreuungsgesetzes ausmacht. Die BKK hält deswegen nachfolgende einige Punkte fest, welche die Verordnungsebene betreffen oder anderweitig wichtig sind.

Vernehmlassung

Der Entwurf zur Verordnung betreffend Tagesbetreuungsgesetz muss angesichts seiner Wichtigkeit in eine Vernehmlassung gehen. Dies wird auch von den Anbietern verlangt.

Keine Kettenpraktika

Die Umsetzung des Tagesbetreuungsgesetzes muss Kettenpraktika verhindern. Praktika sollen in Ausbildungsplätze führen und nicht dazu dienen, billige Arbeitskräfte zu produzieren.

Betriebsferien

Die Vermittlungsstelle soll die Absprache der Anbieter untereinander fördern, so dass auch die Betriebsferien aufeinander abgestimmt werden. Die Information dazu soll für die Eltern einfach zugänglich sein.

Beiträge für längere Öffnungszeiten

Die längeren Öffnungszeiten, die mit Beiträgen des Kantons unterstützt werden, sind als Randstunden zu verstehen, nicht als 24-Stunden-Betrieb.

Beschwerdemöglichkeit

Die BKK begrüsst es, wenn die Möglichkeiten zu Beschwerden über Kitas beim ED geklärt und geregelt sind.

3.7 Schlussabstimmung

Die Bildungs- und Kulturkommission beschloss mit 7 gegen 6 Stimmen zu beantragen, den gemäss Kommissionsberatung geänderten Grossratsbeschluss anzunehmen.

4 Anträge

- Die Kommissionsmehrheit beantragt dem Grossen Rat, den nachfolgenden Grossratsbeschluss anzunehmen.

Weitere Anträge:

- Die Kommissionsmehrheit beantragt dem Grossen Rat, den Anzug Anita Heer und Konsorten betreffend „Förderung und Chancengleichheit bei der Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und familiären Verpflichtungen“ abzuschreiben.
- Die Kommissionsmehrheit beantragt dem Grossen Rat, den Anzug Heidi Mück und Konsorten betreffend „Änderung des Tagesbetreuungsgesetzes. Platzgarantie zum Wunschtermin“ abzuschreiben.
- Die Kommissionsmehrheit beantragt dem Grossen Rat, den Anzug Georg Mattmüller und Konsorten betreffend „integrales Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung“ abzuschreiben.
- Die Kommissionsmehrheit beantragt dem Grossen Rat, den Anzug Franziska Roth-Bräm und Konsorten betreffend „neues Modell zur Finanzierung und Mitgestaltung der Tagesbetreuungseinrichtungen“ abzuschreiben.

Die Kommissionsmehrheit hat diesen Bericht am 18. März 2019 einstimmig verabschiedet und Oswald Inglin (Kommissionspräsident) zu ihrem Sprecher bestimmt.

Im Namen der Bildungs- und Kulturkommission



Dr. Oswald Inglin
Kommissionspräsident

Beilagen:

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Bericht der Kommissionsminderheit inkl. eigenem Grossratsbeschluss
- Synopse der Änderungsvorschläge von Mehrheit und Minderheit an der Gesetzesvorlage

Grossratsbeschluss (Kommissionsmehrheit)

Gesetz betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG)

Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 11 Abs. 2 lit. a und § 18 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹⁾, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 17.1460.01 vom 29. Mai 2018 und in den Bericht der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der familienergänzenden Tagesbetreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien durch:

- a) die Gewährleistung eines bedarfsgerechten, qualitativ guten Betreuungsangebots;
- b) finanzielle Leistungen an die Betreuung, zur Förderung und Entwicklung des Angebots und der Qualität;
- c) die Bereitstellung von Unterstützungsleistungen, insbesondere die Information, Beratung und Vermittlung, sowie
- d) die Regelung der Organisation und Zuständigkeiten.

§ 2 Begriffe

¹ Die folgenden Begriffe werden im Rahmen dieses Gesetzes gemäss den nachstehenden Definitionen verwendet:

- a) «Eltern» sind die Erziehungsberechtigten von Kindern;
- b) «Betreuungsbeiträge» sind individuelle, aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern berechnete Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die Tagesbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen;
- c) «Kindertagesstätten» sind Einrichtungen, in denen Kinder regelmässig tagsüber durch qualifizierte Fachpersonen und in geeigneten Räumlichkeiten betreut werden;
- d) «Tagesfamilien» sind Familien, in denen Kinder gegen Entgelt und regelmässig in geeigneten Räumlichkeiten betreut werden;
- e) «Tagesfamilienorganisationen» sind Trägerschaften, die Tagesfamilien suchen, deren Eignung abklären, vermitteln, begleiten und für die Abwicklung der administrativen und finanziellen Belange sorgen;
- f) «Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen» und «Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen» sind Einrichtungen, die Betreuungsplätze mit Betreuungsbeiträgen anbieten;
- g) «Beratungs- und Vermittlungsstellen» sind die zuständigen Stellen des Kantons und der Gemeinden, die über das Angebot der Tagesbetreuung informieren, Eltern beraten und bei Bedarf Betreuungsplätze in Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen vermitteln.

§ 3 Grundsätze

¹ Die familienergänzende Tagesbetreuung:

- a) orientiert sich vorrangig am Kindeswohl;
- b) leistet in Ergänzung zur Familie einen wichtigen Beitrag für die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung;
- c) fördert die Kinder gemäss ihren Fähigkeiten und Neigungen und unterstützt die Sprachentwicklung sowie das Deutschsprechen bei fremdsprachigen Kindern;
- d) trägt zur Chancengleichheit und Integration der Kinder bei;
- e) ermöglicht den Eltern Erwerbsarbeit, Ausbildung, den Erhalt und die Verbesserung der beruflichen Qualifikation sowie die Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen und sozialen Bereich und
- f) unterstützt Arbeitgebende bei der Gewinnung und Erhaltung von Arbeitskräften mit Erziehungspflichten.

¹⁾ SG 111.100

§ 4 Leistungserbringende

¹ Die Tagesbetreuung wird in der Regel von privaten Leistungserbringenden angeboten.

² Das zuständige Departement und die zuständigen Stellen der Gemeinden können, wenn dies zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots zu angemessenen Preisen erforderlich ist:

- a) Private mittels Leistungsvereinbarung beauftragen, einzelne Betreuungsleistungen anzubieten oder Kindertagesstätten zu führen, oder
- b) eigene Kindertagesstätten führen.

II. Leistungen an Eltern

§ 5 Anspruchsberechtigung

¹ Eltern haben Anspruch auf Betreuungsbeiträge für Betreuungsplätze im Kanton Basel-Stadt, wenn das Kind im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz hat, und:

- a) sie erwerbstätig oder auf der Suche nach Erwerbsarbeit sind;
- b) sie eine anerkannte Aus-, Fort- oder Weiterbildung besuchen;
- c) sie Aufgaben im öffentlichen oder sozialen Bereich wahrnehmen;
- d) eine Fachstelle die Betreuung als ergänzende Hilfe zur Erziehung angeordnet oder bewilligt hat oder
- e) die Betreuung der frühen Deutschförderung von Kindern im Hinblick auf die Einschulung dient.

² Der Regierungsrat kann einen Mindestumfang der Betreuung für die Gewährung von Betreuungsbeiträgen festlegen.

³ Das zuständige Departement und die zuständigen Stellen der Gemeinden können ausnahmsweise Betreuungsbeiträge für einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie ausserhalb des Kantons Basel-Stadt gewähren, wenn diese die wesentlichen Anforderungen an Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen oder Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen erfüllen.

§ 6 Beginn und Dauer des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf Betreuungsbeiträge beginnt mit dem Alter des Kindes von drei Monaten und dauert bis zur Vollendung:

- a) des fünften Schuljahres der Primarstufe bei Betreuung in einer Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen;
- b) des achten Schuljahres der Primarstufe bei Betreuung in einer Tagesfamilie mit Betreuungsbeiträgen.

² Das zuständige Departement und die zuständigen Stellen der Gemeinden können Ausnahmen von der Altersbegrenzung bewilligen.

§ 7 Geltendmachung des Anspruchs

¹ Eltern stellen rechtzeitig ein Gesuch um Betreuungsbeiträge beim zuständigen Departement oder bei den zuständigen Stellen der Gemeinden.

§ 8 Höhe der Betreuungsbeiträge

¹ Der Regierungsrat legt die Höhe der Betreuungsbeiträge fest.

² Er sieht höhere Beiträge für Säuglinge, Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf, Kinder mit Bedarf an früher Deutschförderung und Geschwister vor.

³ Das zuständige Departement und die Gemeinden gewähren für spezielle Betreuungszeiten sowie befristet für Härtefälle zusätzliche Beiträge.

§ 9 Berechnung und Auszahlung der Betreuungsbeiträge

¹ Grundlage für die Berechnung der Betreuungsbeiträge bilden die Bestimmung der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit und des massgeblichen Einkommens nach dem Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008.

² Das zuständige Departement und die Gemeinden bezeichnen die für die Berechnung und Auszahlung der Betreuungsbeiträge jeweils zuständige Stelle.

³ Die Betreuungsbeiträge werden direkt an die Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen und die Tagesfamilienorganisationen ausbezahlt.

§ 10 Information, Beratung und Vermittlung

¹ Die zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstellen informieren über das Angebot der Tagesbetreuung, beraten Eltern und vermitteln bei Bedarf Betreuungsplätze in Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen.

² Das zuständige Departement betreibt ein öffentlich zugängliches Informationssystem, das die für Eltern relevanten Informationen über Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen enthält.

III. Kindertagesstätten und Tagesfamilien

1. Bewilligung, Aufsicht sowie Förderung des Angebots und der Qualität

§ 11 Bewilligung und Aufsicht

¹ Die Tagesbetreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder in Kindertagesstätten oder Tagesfamilien bedarf einer Bewilligung und untersteht der Aufsicht durch das zuständige Departement.

² Für die Bewilligung von und die Aufsicht über Kindertagesstätten und Tagesfamilien gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977.

§ 12 Förderung des Angebots und der Qualität

¹ Das zuständige Departement legt Vorgaben zur Qualität in Kindertagesstätten und Tagesfamilien fest.

² Es kann Kindertagesstätten Beiträge zur Förderung des Berufsnachwuchses gewähren.

³ Das zuständige Departement und die Gemeinden können im Bereich der Tagesbetreuung tätige Leistungserbringende und Personen sowie Arbeitgebende unterstützen, insbesondere durch Koordination, Beratung, Vermittlung, Förderung von Fort- und Weiterbildung sowie Beiträge an Projekte der Qualitätsentwicklung.

2. Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen

§ 13 Anforderungen an Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen

¹ Eine Kindertagesstätte, die Plätze mit Betreuungsbeiträgen anbietet, muss:

- a) eine konfessionell und politisch neutrale Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder gewährleisten;
- b) Kinder diskriminierungsfrei aufnehmen;
- c) eine Betreuung an fünf Tagen pro Woche bei maximal vier Wochen Betriebsferien pro Jahr anbieten;
- d) über mindestens zehn Betreuungsplätze verfügen;
- e) im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ausbildungsplätze anbieten;
- f) ein angemessenes Verhältnis zwischen Praktikums- und Ausbildungsplätzen aufweisen;
- g) die branchenüblichen Anstellungsbedingungen einhalten;
- h) Kinder mindestens während der Hälfte der anwesenden Zeit in deutscher Sprache betreuen und
- i) ihren Betrieb langfristig finanzieren können.

² Sie hat im Rahmen der Bewilligung in geeigneter Form nachzuweisen, dass sie diese Anforderungen erfüllt.

§ 14 Zusammenarbeit

¹ Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen arbeiten mit dem zuständigen Departement oder den zuständigen Stellen der Gemeinden sowie deren Beratungs- und Vermittlungsstellen zusammen.

² Sie liefern regelmässig die für das vom zuständigen Departement betriebene Informationssystem notwendigen Daten.

§ 15 Preisgestaltung

¹ Jede Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen regelt die Preise für die Betreuung einheitlich und legt sie offen.

² Der Regierungsrat legt zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots zu angemessenen Preisen einen Minimal- und Maximalpreis fest.

§ 16 Betreuungsvertrag

¹ Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen schliessen mit den Eltern einen schriftlichen Betreuungsvertrag ab.

² Das zuständige Departement kann Richtlinien zum Vertragsinhalt erlassen.

§ 17 Einhaltung der Bestimmungen über Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen

¹ Das zuständige Departement überprüft, ob die Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen die Anforderungen erfüllen und die vorstehenden Pflichten einhalten.

² Werden die Anforderungen nicht mehr erfüllt oder die Pflichten nicht eingehalten, so fordert das zuständige Departement die Kindertagesstätte auf, unverzüglich die nötigen Massnahmen zu treffen.

³ Sind die Massnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie von vornherein ungenügend, so entzieht das zuständige Departement der Kindertagesstätte die Berechtigung, Plätze mit Betreuungsbeiträgen anzubieten.

§ 18 Investitionsbeiträge, Anschubfinanzierung und Beiträge an die Liegenschaftskosten

¹ Der Kanton oder die Gemeinden können Kindertagesstätten, die Plätze mit Betreuungsbeiträgen anbieten wollen, oder Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen Investitionsbeiträge und Beiträge zur Anschubfinanzierung gewähren.

² Der Kanton oder die Gemeinden können Kindertagesstätten, deren Liegenschaftskosten nachgewiesen und begründet überdurchschnittlich hoch sind, Beiträge an die Liegenschaftskosten gewähren.

3. Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen

§ 19 Anforderungen an Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen

¹ Betreuungsbeiträge werden für Kinder in Tagesfamilien ausgerichtet, wenn die Tagesfamilien einer Tagesfamilienorganisation mit Leistungsvereinbarung angeschlossen sind.

§ 20 Zusammenarbeit mit Tagesfamilienorganisationen

¹ Das zuständige Departement oder die Gemeinden schliessen mit geeigneten Organisationen eine Leistungsvereinbarung ab.

² Das zuständige Departement oder die Gemeinden können einen Beitrag an den Aufwand der Geschäftsstelle der Tagesfamilienorganisationen gewähren.

IV. Aufgabenteilung, Planung und Vollzug

§ 21 Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden Bettingen und Riehen

¹ Der Wohnsitz des Kindes ist massgebend für die Finanzierung der Betreuungsbeiträge sowie der zusätzlichen Beiträge für spezielle Betreuungszeiten und Härtefälle gemäss § 8 Abs. 3.

² Der Standort der Kindertagesstätte ist massgebend für die Finanzierung der Investitionsbeiträge, die Anschubfinanzierung und Beiträge an die Liegenschaftskosten gemäss § 18.

³ Die weitere Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden wird zwischen dem zuständigen Departement und den Gemeinden vertraglich geregelt.

⁴ Die Gemeinden können weitere Leistungen finanzieren.

⁵ Aufgaben der Einwohnergemeinde der Stadt Basel werden durch die kantonalen Organe und Behörden besorgt.

§ 22 Planung und Berichterstattung

¹ Das zuständige Departement beziehungsweise die zuständigen Stellen der Gemeinden planen und entwickeln die Leistungen im Sinne dieses Gesetzes und stellen eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Angebots sicher.

² Sie beziehen die Leistungserbringenden und weitere betroffene Kreise ein.

³ Die Leistungserbringenden stellen dem zuständigen Departement die erforderlichen Informationen sowie die notwendigen Kennzahlen für statistische Erhebungen zum Angebot und zu den Leistungen zur Verfügung.

⁴ Das zuständige Departement berichtet periodisch über die Entwicklung des Angebots und der Leistungen.

§ 23 Vollzug

¹ Das zuständige Departement beziehungsweise die zuständigen Stellen der Gemeinden vollziehen die Aufgaben dieses Gesetzes, sofern sie nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugeordnet sind.

² Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

V. Datenbearbeitung und Schweigepflicht

§ 24 Datenbearbeitung

¹ Das zuständige Departement und die zuständigen Stellen der Gemeinden können im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung, wozu namentlich die Planung, die Kontrolle und die Überprüfung der Wirksamkeit der Tagesbetreuungsangebote im Kanton sowie die Information der Öffentlichkeit darüber und die Information, Beratung und Unterstützung der Eltern gehören, gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 sowie des Harmonisierungsgesetzes Sozialleistungen Personendaten bearbeiten.

² Sie können Kindertagesstätten, Tagesfamilien sowie Tagesfamilienorganisationen Personendaten bekanntgeben, soweit dies zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich beziehungsweise, bei besonderen Personendaten, zwingend notwendig ist.

§ 25 Schweigepflicht

¹ Mitarbeitende in Kindertagesstätten und Tagesfamilien sind in Bezug auf Tatsachen, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

² Die Schweigepflicht gilt nicht:

- a) sofern die gesetzliche Vertretung eines betreuten Kindes in eine Auskunftserteilung eingewilligt hat;
- b) gegenüber den Schulen im Rahmen der fachlich erforderlichen Zusammenarbeit;

- c) gegenüber Mitarbeitenden der Aufsichtsbehörde und der Beratungs- und Vermittlungsstellen sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
- d) bei einer gesetzlichen Auskunft- oder Anzeigepflicht.

VI. Rechtspflege

§ 26 Rechtsmittel

¹ Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, können im Kanton nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 bei der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden, in den Gemeinden nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen bei den zuständigen Stellen der Gemeinden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 Übergangsbestimmungen

¹ Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen bleiben gültig. Änderung, Entzug und Erlöschen richten sich nach neuem Recht.

² Hängige Bewilligungsgesuche werden nach neuem Recht beurteilt.

³ Nach bisherigem Recht subventionierte oder mitfinanzierte Tagesheime gelten als Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen und werden vom zuständigen Departement im Informationssystem aufgenommen.

II. Änderung anderer Erlasse

Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008 ²⁾ (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz regelt insbesondere die Grundsätze für

- e) **(geändert)** Beiträge an die Tagesbetreuung ³⁾, Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien ⁴⁾
;

§ 6 Abs. 2

² Das massgebliche Einkommen der Haushaltseinheit gemäss § 5 dieses Gesetzes beinhaltet

- e) **(geändert)** für die Anspruchsermittlung auf Beiträge an die Tagesbetreuung und Verbilligungen sowie an die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien gemäss § 1 Abs. 1 lit. e und f dieses Gesetzes
Unteraufzählung unverändert.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003 aufgehoben.

²⁾ SG 890.700

³⁾ Gesetz betreffend Tagesbetreuung von Kindern vom xxxxxxx (SG 815.100).

⁴⁾ Verordnung über die Beiträge der Kinder, Jugendlichen und Eltern an die Kosten der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und in Pflegefamilien (Kinderbetreuungsbeitragsverordnung, KBBV) vom 6. Dezember 2016 (SG 212.470)

Bericht der Kommissionsminderheit

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die Totalrevision des Tagesbetreuungsgesetzes wird von der Minderheit der BKK grundsätzlich sehr begrüsst. Die anhaltend und deutlich wachsende Nachfrage nach Betreuungsplätzen zeigt, dass die Entwicklung des Angebots einem grossen Bedürfnis entspricht, von dem Gesellschaft und Wirtschaft profitieren. Leider konnte das vom Kanton gesteuerte Angebot nicht immer wie gewünscht mithalten. Insbesondere das rechtzeitige Finden eines geeigneten Betreuungsplatzes erwies und erweist sich für viele Familien trotz verfassungsmässigem Anspruch als nervenzehrendes Hindernis. Speziell dann, wenn ein Betreuungsplatz auf ein bestimmtes Datum hin benötigt wird, sei das beim Wiedereintritt ins Arbeitsleben nach der Mutterschaftspause oder bei einem Neuzuzug oder Umzug.

Die Vorlage des Regierungsrates für das neue Tagesbetreuungsgesetz macht Schritte in die richtige Richtung. Insbesondere die verstärkte finanzielle Unterstützung der Eltern, welche der Regierungsrat auf Verordnungsebene umsetzen möchte, ist sehr zu begrüessen. Trotz dieser Erhöhung der Betreuungsbeiträge bleibt das Problem bestehen, dass eine hohe finanzielle Belastung der Familien besteht und sich die Erwerbstätigkeit beider Eltern finanziell oft wenig lohnt, da bei einem zusätzlichen Einkommen neben höheren Steuern auch eine entsprechend höhere Kostenbeteiligung der Eltern für die Kinderbetreuung anfällt. Die vom Regierungsrat vorgesehenen Mittel stellen für die Minderheit entsprechend ein Minimum dar. Sie wünscht sich einen weiteren Ausbau der Betreuungsbeiträge und damit schrittweise eine weitere Entlastung von Familien. Mit zusätzlichen Betreuungsbeiträgen kann die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ganz konkret verbessert werden.

Die jetzt vom Regierungsrat geplanten Schritte werden aber für die Zukunft nicht genügen, um der wachsenden Nachfrage und den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen in Sachen Tagesbetreuung in befriedigender Masse zu entsprechen. Die BKK Minderheit möchte ein Gesetz verabschieden, das zukunftsweisend ist und den Ansprüchen der Gesellschaft und der Wirtschaft genügt. Deshalb braucht es weitere Anpassungen.

Den Änderungen der Mehrheit der BKK am Gesetzesentwurf stimmt die Minderheit allen zu. Da sie im Bericht der Mehrheit begründet sind, wird hier nicht nochmals auf die Punkte Berücksichtigung der Liegenschaftskosten, frühe Deutschförderung und Betreuung zu Randzeiten eingegangen. Die Forderung der Mehrheit der BKK, wonach all diese Anpassungen zwingend kostenneutral umgesetzt werden müssen, weist die Minderheit hingegen zurück. Diese Verbesserungen im Gesetz mögen Kosten verursachen, dürfen aber auf keinen Fall zu Lasten der Entlastung der Familien gehen.

2 Anträge zum Gesetz

2.1 Berechtigung zu Betreuungsbeiträgen: Kinderbetreuung für alle

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt garantiert den Eltern im Kanton eine Betreuungsmöglichkeit ihrer Kinder zu finanziell tragbaren Bedingungen. Dieser Anspruch wird in § 5 des vorliegenden Gesetzesentwurfs stark relativiert, müssen doch besondere Bedürfnisse vorliegen, um gemäss diesem Gesetz einen subventionierten Platz zu erhalten.

Dieser Grundsatz ist aus mehreren Gründen störend und unnötig. Er geht von einem negativen Ansatz aus: Wer Kinderbetreuung beansprucht, tut dies gemäss Gesetz aus einer besonderen

persönlichen Bedürftigkeit heraus. Dabei ist es vielmehr unser Gemeinwesen, das von einer möglichst guten Vereinbarkeit von Beruf und Familie profitiert und an solchen Angeboten interessiert ist.

Der Staat hat eine Bildungspflicht und muss für die Wahrung der Chancengerechtigkeit sorgen. Die Kitas leisten mit ihrem Angebot und der professionellen Betreuung eine gute Bildung im Frühbereich, und sie tragen damit zu einer verbesserten Chancengerechtigkeit bei. Der positive Ansatz eines subventionierten Angebots für alle schliesst insbesondere jene Kinder zusätzlich ein, die am meisten davon profitieren würden. Im Frühbereich Geld zu investieren, zahlt sich später mehrfach aus. Weiterhin liegt die Verantwortung für die Betreuung der Kinder bei den Eltern, da durch diesen positiven Berechtigungsansatz keine Pflicht sondern eine Möglichkeit entsteht, der vor allem mit der Chancengerechtigkeit und der frühen Bildung begründet ist.

Die Kinderbetreuung für alle wird nicht auf eine Vollzeitbelegung ausgelegt, sondern auf 40 Prozent beschränkt, die Betreuung gemäss bisherigem Anspruch prioritär behandelt. Dies ist vernünftig und sinnvoll, da gleichzeitig die Kosten tief gehalten werden und ein Vorrang bei besonderem Bedarf garantiert ist. Die Minderheit der BKK geht davon aus, dass durch den Systemwechsel kein zusätzlicher deutlicher Anstieg von betreuten Kindern zu verzeichnen sein wird, da mit der geltenden Regelung kaum Gesuche auf Betreuungsbeiträge abgelehnt werden.

§ 5 Anspruchsberechtigung

1 (neu) Eltern haben Anspruch auf Betreuungsbeiträge im Umfang von 40 Prozent einer Vollzeitbelegung für Betreuungsplätze im Kanton Basel-Stadt, wenn das Kind im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz hat.

2 Eltern haben Anspruch auf Betreuungsbeiträge im Umfang von 40 bis 100 Prozent einer Vollzeitbelegung für Betreuungsplätze im Kanton Basel-Stadt, wenn das Kind im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz hat, und:

(...)

Eltern, welche die Voraussetzungen gemäss lit. a) bis e) erfüllen, werden bei der Platzzuteilung prioritär behandelt.

2.2 Dauer der Betreuung: Keine Senkung der Alterslimite

Die Gesetzesvorlage des Regierungsrates stärkt in verschiedenen Bereichen die Freiheit und Verantwortung der Eltern. Gleichzeitig wird die Wahlfreiheit zwischen Kitas und Tagesstrukturen aber mit einer Alterslimite eingeschränkt. Solange die Tagesstrukturen in den Ferien nur teilweise geöffnet haben, ist diese Limite abzulehnen, da viele Familien auf eine gute Ferienbetreuung für ihre Kinder angewiesen sind. Die Kitas bieten zudem sozial schwächeren Familien eine stabilere Lösung. Weiter regelt sich der Übergang älterer Kinder von den Kitas in die Tagesstrukturen von alleine und muss nicht vom Staat vorgegeben werden. Die Familien werden ihre Kinder selber aus finanziellen und auch inhaltlichen Gründen (Verbringen der betreuten Zeit mit Gleichaltrigen) zum richtigen Zeitpunkt bei den Tagesstrukturen anmelden.

§ 6 Beginn und Dauer des Angebots

1 Der Anspruch auf Betreuungsbeiträge beginnt mit dem Alter des Kindes von drei Monaten und dauert bis zur Vollendung des achten Schuljahres der Primarstufe

2.3 Praktika und Stellenschlüssel: Ausnutzung von Praktikantinnen verhindern

Die ersten vier Lebensjahre eines Kindes sind für die Entwicklung und das spätere Leben von zentraler Bedeutung. Können Kinder sich in dieser Zeit in einem anregenden und förderbereiten Umfeld entwickeln, profitieren am Ende Schule, Ausbildung oder Studium davon, bauen diese doch auf der frühen Förderung auf. Die Wertschätzung und Entschädigung der frühen Kinderbetreuung entspricht dieser Tatsache wenig. So sind die Arbeitsbedingungen in Kitas weit schlechter als in Bildungsinstitutionen für ältere Kinder und Jugendliche.

Drastischstes Beispiel für das Ungleichgewicht sind die zahlreichen, sehr schlecht bezahlten Praktika, die an Kitas besetzt werden. Ohne Praktikantinnen und Praktikanten wäre der Betrieb in vielen Institutionen nicht aufrecht zu erhalten, da diese nicht ausgebildeten, häufig noch sehr jungen Menschen relevant sind für das Funktionieren des Betreuungssystems. Auch der Kanton profitiert enorm von diesen Arbeitskräften, sind sie in der Modellrechnung des Erziehungsdepartements doch fix eingeplant. Die subventionierten Kitas könnten die vorgegebenen Kosten ohne Praktikantinnen und Praktikanten schlicht nicht einhalten.

Alle Berufsausbildungen mit Fachausweis oder Berufsattest können ohne vorherige Praktika absolviert werden. Dies gilt auch für die Ausbildung zum Fachmann, respektive zur Fachfrau Betreuung Alter und Behinderung. Alleine bei der Fachfrau Betreuung Kinder ist ein mindestens einjähriges Praktikum die Regel. Obwohl nicht mehr vorgeschrieben, ist es nach wie vor Praxis, dies von den Jugendlichen zu verlangen. Besonders stossend ist jedoch, dass viele Praktikantinnen und Praktikanten auch nach mehrjähriger Tätigkeit nicht den erhofften Ausbildungsplatz erhalten und so nach sogenannten „Kettenpraktika“ ohne Anschlusslösung dastehen.

Hier ist eine Korrektur dringend notwendig. Die Verantwortlichen des Erziehungsdepartementes konnten in den Gesprächen mit der Kommission nicht ausführen, wie sie die Bestimmung in § 12 Abs. 1, Ziffer f) konkretisieren werden, und sind dem Problem auch in der Vergangenheit nicht Herr geworden. Angesichts dieser Vagheit und der systematischen Komponente des Problems beantragt die Minderheit der BKK eine Ergänzung in § 12 zum Betreuungsschlüssel. Gemäss dieser Ergänzung werden Praktika, die nicht im Rahmen der Schule, der Ausbildung oder des Zivildienstes erfolgen, künftig nicht mehr angerechnet.

Diese einfache Lösung setzt der strukturellen Ausnutzung der Praktikantinnen und Praktikanten ein Ende ohne deren Beschäftigung zu verbieten. Mit der Regelung per Betreuungsschlüssel kann auch die Qualität der Betreuung in den Kitas gesteigert werden. Heute müssen sich ausgebildete Fachkräfte in der Regel neben den Kindern um mehrere Praktikantinnen und Praktikanten kümmern. Zukünftig erhalten sie ordentlich bezahlte Arbeitskräfte zur Seite gestellt. Die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten, die in einem Ausbildungskontext tätig sind, kann so auch besser wahrgenommen werden.

§ 12 Förderung des Angebots und der Qualität

2 (neu) Personen in Praktika, die nicht im Rahmen einer anerkannten Ausbildung oder im Rahmen des Zivildienstes erfolgen, werden bei der Berechnung der benötigten Anzahl Betreuungspersonen nicht mitgerechnet.

3 Das zuständige Departement

2.4 Vermittlungsstelle: Frist beibehalten

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt schreibt fest, dass Eltern „innert angemessener Frist“ eine Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder angeboten wird. Im Tagesbetreuungsgesetz war bisher festgelegt, dass das Angebot vom Kanton so zu planen ist, „dass Eltern innert drei

Monaten nach dem gewünschten Termin ein Angebot für einen Tagesbetreuungsplatz unterbreitet werden kann“.

Im neuen Gesetz soll nun gemäss Regierungsrat keine Frist mehr festgelegt werden. Dies ist problematisch, da die Verantwortung bei der Suche nach Betreuungsplätzen trotz verfassungsmässigem Anspruch ganz auf die Eltern abgeschoben wird. Es wird Eltern geben, die sich bei der Suche nicht zurechtfinden oder die trotz gutem Vorgehen innert nützlicher Frist keinen Platz finden. Für diese soll die Vermittlungsstelle weiterhin Plätze innert drei Monaten vermitteln. Die Frist beginnt mit der Anmeldung bei der Vermittlungsstelle und steht nicht im Zusammenhang mit dem gewünschten Termin, da Abweichungen von bis zu drei Monaten vom Wunschtermin nur sehr schwer zu überbrücken sind.

§ 10 Information Beratung und Vermittlung

1 Die zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstellen informieren über das Angebot der Tagesbetreuung, beraten Eltern und vermitteln bei Bedarf Betreuungsplätze in Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen innert dreier Monate nach der Anmeldung.

2.5 Schaffung einer Beschwerdestelle

Für Eltern und Angestellte von Kitas braucht es eine Beschwerdestelle, die möglichst unabhängig funktioniert. Ob die Ombudsstelle des Kantons für Probleme zwischen Kitas und Eltern zuständig ist, ist fraglich, darum ist es für die Minderheit wichtig, dass das Führen einer Beschwerdestelle im Gesetz verankert und geregelt ist.

§ 12 Förderung des Angebots und der Qualität

1 Das zuständige Departement legt Vorgaben zur Qualität in Kindertagesstätten und Tagesfamilien fest und führt eine Beschwerdestelle.

2.6 Gesamtarbeitsvertrag ist im Interesse aller

Im Rahmen der Hearings und Beratungen in der BKK wurde deutlich, dass ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für die Kitas in Basel-Stadt von verschiedener Seite sehr befürwortet wird. Während bisher voll subventionierte Anbieter fürchten, dass sie auf Grund der potentiell schlechteren Arbeitsbedingungen von bisher teilsubventionierten Betrieben unter finanziellen Druck kommen, hat das Erziehungsdepartement ein Interesse daran, dass die geleisteten Betreuungsbeiträge für ein qualitativ gutes Angebot genutzt werden und nicht Profit auf Kosten des Personals gemacht wird.

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit, einen GAV wie beispielsweise bei der Vorlage zur Spitalfusion vorzusehen. Erfahrungsgemäss beschleunigt er dadurch deren Entstehung deutlich. Von dieser Möglichkeit möchte die Minderheit der BKK Gebrauch machen. Ein entsprechender Antrag wurde im Rahmen der Beratung der BKK mit Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt.

§ 13 Anforderungen an Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen

1 Eine Kindertagesstätte, die Plätze mit Betreuungsbeiträgen anbietet, muss:

- g) in der Regel beteiligte Arbeitgeber und Arbeitgeberin eines Gesamtarbeitsvertrages sein;

3 Anzüge

Teil des Ratschlags sind Berichte zu vier Anzügen, die gemäss Regierungsrat allesamt abgeschrieben werden sollen. Die Minderheit der BKK spricht sich dagegen für ein Stehenlassen aller vier Anzüge aus. Die Anzüge formulieren wichtige Anliegen zur Tagesbetreuung, die zu grossen Teilen auch im vorliegenden Bericht nicht ausreichend diskutiert werden. Sie werden mit dem vorliegenden Gesetz höchstens teilweise erfüllt. Erst mit dem Vorliegen der Verordnung zum Tagesbetreuungsgesetz wird teilweise klar sein, wie weit die Anliegen der Vorstösse tatsächlich aufgenommen wurden. Deshalb ist es wichtig, dass der Regierungsrat nochmals zu diesen berichtet.

3.1 Anzug Anita Heer und Konsorten betreffend Förderung und Chancengleichheit bei der Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und familiären Verpflichtungen

Wie einleitend ausgeführt hat sich die Problematik der übermässigen finanziellen Belastung von Familien nur teilweise entschärft. Auch die heutigen Strukturen stellen einen erheblichen Hinderungsgrund für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und damit für die Chancengleichheit dar. Der Anzug aus dem Jahr 2007 soll auf Grund seines Alters trotzdem abgeschrieben werden können, wenn die Erhöhung der Elternbeiträge in der Verordnung des Regierungsrats umgesetzt ist.

3.2 Anzug Heidi Mück und Konsorten betreffend Änderung des Tagesbetreuungsgesetzes. Platzgarantie zum Wunschtermin

Der Anzug fordert einen Betreuungsplatz zum Wunschtermin und nicht bis zu drei Monaten später. Dieses Anliegen ist weiterhin sehr aktuell, ist doch das rechtzeitige Finden eines geeigneten Betreuungsplatzes für viele Familien ein nervenzehrendes Hindernis beim Wiedereintritt ins Arbeitsleben nach der Mutterschaftspause.

Im Entwurf der Regierung für das Tagesbetreuungsgesetz ist gar keine Frist mehr vorgesehen. Der Regierungsrat führt aus, dass es diese nicht mehr brauche, da die Eltern selber Betreuungsplätze suchen können. Die Minderheit hingegen befürchtet, dass so die Verantwortung und die Probleme noch mehr auf die Eltern abgeschoben werden. Da das Anliegen bisher unerfüllt und die Auswirkungen des Systemwechsels offen sind, beantragt die Minderheit, den Anzug stehen zu lassen.

3.3 Anzug Georg Mattmüller und Konsorten betreffend integrales Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung

Ein ausreichendes Angebot ist insbesondere auch zu Randzeiten und in den Ferien zentral. Für Eltern, die aus ökonomischen Gründen beide arbeiten müssen, und für Alleinerziehende braucht es einen Ausbau. Gerade Eltern mit tiefen Einkommen und unregelmässigen Arbeitszeiten arbeiten oft in Betrieben, die keine eigenen Angebote bereitstellen können. Sie sind zu schützen.

Die Auswirkungen des neuen Tagesbetreuungsgesetzes auf diese Angebote könnten negativ sein. Das neue System darf aber nicht zu einem Abbau von Öffnungstagen und -zeiten führen. Es soll eine Kooperation mit z.B. dem Roten Kreuz eingegangen werden, damit Betreuungspersonen Kinder in speziellen Situationen auch zuhause betreuen können. Die Vermittlungsstelle soll diese Betreuung im Einzelfall vermitteln oder organisieren. Auch hier ist es für die Minderheit entsprechend angebracht, den Anzug stehen zu lassen, damit der Regierungsrat über die Entwicklungen berichtet.

3.4 Anzug Franziska Roth-Bräm und Konsorten betreffend neues Modell zur Finanzierung und Mitgestaltung der Tagesbetreuungseinrichtungen

Das Anliegen des Anzuges, dass die Finanzierung der Tagesbetreuungseinrichtungen breiter abgestützt und die Wirtschaft stärker miteinbezogen wird, wird im neuen Gesetz überhaupt nicht aufgenommen. Auch wenn in der Vernehmlassung die Frage nach einer besseren Mitfinanzierung der Wirtschaft mehrheitlich verneint wurde, soll der Regierungsrat das Anliegen inhaltlich seriöser abklären. Obwohl die Wirtschaft auf die Arbeitskräfte sowohl von Männern wie auch von Frauen angewiesen ist und somit von einem gut ausgebauten und verlässlichen Betreuungssystem profitiert, haben wir in den Hearings festgestellt, dass das Engagement der Wirtschaft eher bescheiden und sogar rückläufig ist. Das entspricht nicht einer familienfreundlichen Wirtschaftsregion Basel und ist auch nicht fair, denn die Kosten tragen hauptsächlich die Eltern und der Staat. Die BKK Minderheit erwartet vom Regierungsrat, dass er das berechtigte Anliegen nicht nur durch eine Vernehmlassungsfrage abklärt sondern dem Grossen Rat eine inhaltlich erarbeitete Antwort auf beide im Anzug gestellte Fragen vorlegt.

4 Einzelanliegen

Den im Bericht der Mehrheit festgehaltenen Einzelanliegen stimmt auch die Minderheit zu. Sie möchte sich aber gerade bei den Kettenpraktika nicht auf erneute Aufforderungen beschränken.

Zudem ist es der Minderheit wichtig, festzuhalten, dass für das Funktionieren des neuen Systems ein **ausreichendes Angebot** an Betreuungsplätzen zentral ist. Die Möglichkeiten zur Förderung des Angebots durch das Erziehungsdepartement sind entsprechend zu nutzen. Die Vermittlungsstelle muss Zugang zu allen Informationen der Kitas haben und Kinder auch tatsächlich schnell platzieren können. Das Informationssystem über freie Plätze ist so auszugestalten, dass Wildwüchse wie multiple Reservationen und nicht aktualisierte, lange Wartelisten möglichst verhindert werden. Es darf keine Zweiklassengesellschaft geben.

Weiter soll das ED ein Augenmerk auf die **Begleitung und Kontrolle der Betriebe** legen. Bisher war die Verwaltung mit den vollsubventionierten Kitas im engeren Kontakt als mit den teilsubventionierten Betrieben. Nun gelten für alle subventionierten die gleichen Bedingungen. Es braucht also mehr Begleitungen und Kontrollen.

Mit dem neuen Tagesbetreuungsgesetz wird stark in das bestehende System eingegriffen. Die **Übergangsfristen** sind entsprechend zu definieren, die Auswirkungen der Veränderung vorsichtig im Auge zu behalten. Insbesondere die Auswirkungen der vom Regierungsrat zu definierenden Preisvorgabe an die Kitas sollen laufend ausgewertet werden. Es soll so verhindert werden, dass die Systemumstellungen zu unnötigen Mehrkosten und einem Abbau der Leistungen führt.

5 Anträge

- Die Kommissionsminderheit beantragt dem Grossen Rat, den nachfolgenden Beschluss gemäss dem Minderheitenbericht anzunehmen.

Weitere Anträge

- Die Kommissionsminderheit beantragt dem Grossen Rat, den Anzug Anita Heer und Konsorten betreffend „Förderung und Chancengleichheit bei der Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und familiären Verpflichtungen“ stehen zu lassen.
- Die Kommissionsminderheit beantragt dem Grossen Rat, den Anzug Heidi Mück und Konsorten betreffend „Änderung des Tagesbetreuungsgesetzes. Platzgarantie zum Wunschtermin“ stehen zu lassen.
- Die Kommissionsminderheit beantragt dem Grossen Rat, den Anzug Georg Mattmüller und Konsorten betreffend „integrales Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung“ stehen zu lassen.
- Die Kommissionsminderheit beantragt dem Grossen Rat, den Anzug Franziska Roth-Bräm und Konsorten betreffend „neues Modell zur Finanzierung und Mitgestaltung der Tagesbetreuungseinrichtungen“ stehen zu lassen.

Die Kommissionsminderheit hat diesen Bericht am 18. März 2019 einstimmig verabschiedet und Franziska Roth-Bräm zu ihrer Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Minderheit der Bildungs- und Kulturkommission



Franziska Roth-Bräm

Beilage: Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss (Kommissionsminderheit)

Gesetz betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG)

Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 11 Abs. 2 lit. a und § 18 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005⁵⁾, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 17.1460.01 vom 29. Mai 2018 und in den Bericht der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der familienergänzenden Tagesbetreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien durch:

- a) die Gewährleistung eines bedarfsgerechten, qualitativ guten Betreuungsangebots;
- b) finanzielle Leistungen an die Betreuung, zur Förderung und Entwicklung des Angebots und der Qualität;
- c) die Bereitstellung von Unterstützungsleistungen, insbesondere die Information, Beratung und Vermittlung, sowie
- d) die Regelung der Organisation und Zuständigkeiten.

§ 2 Begriffe

¹ Die folgenden Begriffe werden im Rahmen dieses Gesetzes gemäss den nachstehenden Definitionen verwendet:

- a) «Eltern» sind die Erziehungsberechtigten von Kindern;
- b) «Betreuungsbeiträge» sind individuelle, aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern berechnete Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die Tagesbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen;
- c) «Kindertagesstätten» sind Einrichtungen, in denen Kinder regelmässig tagsüber durch qualifizierte Fachpersonen und in geeigneten Räumlichkeiten betreut werden;
- d) «Tagesfamilien» sind Familien, in denen Kinder gegen Entgelt und regelmässig in geeigneten Räumlichkeiten betreut werden;
- e) «Tagesfamilienorganisationen» sind Trägerschaften, die Tagesfamilien suchen, deren Eignung abklären, vermitteln, begleiten und für die Abwicklung der administrativen und finanziellen Belange sorgen;
- f) «Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen» und «Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen» sind Einrichtungen, die Betreuungsplätze mit Betreuungsbeiträgen anbieten;
- g) «Beratungs- und Vermittlungsstellen» sind die zuständigen Stellen des Kantons und der Gemeinden, die über das Angebot der Tagesbetreuung informieren, Eltern beraten und bei Bedarf Betreuungsplätze in Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen vermitteln.

§ 3 Grundsätze

¹ Die familienergänzende Tagesbetreuung:

- a) orientiert sich vorrangig am Kindeswohl;
- b) leistet in Ergänzung zur Familie einen wichtigen Beitrag für die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung;
- c) fördert die Kinder gemäss ihren Fähigkeiten und Neigungen und unterstützt die Sprachentwicklung sowie das Deutschsprechen bei fremdsprachigen Kindern;
- d) trägt zur Chancengleichheit und Integration der Kinder bei;
- e) ermöglicht den Eltern Erwerbsarbeit, Ausbildung, den Erhalt und die Verbesserung der beruflichen Qualifikation sowie die Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen und sozialen Bereich und
- f) unterstützt Arbeitgebende bei der Gewinnung und Erhaltung von Arbeitskräften mit Erziehungspflichten.

⁵⁾ SG 111.100

§ 4 Leistungserbringende

¹ Die Tagesbetreuung wird in der Regel von privaten Leistungserbringenden angeboten.

² Das zuständige Departement und die zuständigen Stellen der Gemeinden können, wenn dies zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots zu angemessenen Preisen erforderlich ist:

- a) Private mittels Leistungsvereinbarung beauftragen, einzelne Betreuungsleistungen anzubieten oder Kindertagesstätten zu führen, oder
- b) eigene Kindertagesstätten führen.

II. Leistungen an Eltern

§ 5 Anspruchsberechtigung

¹ Eltern haben Anspruch auf Betreuungsbeiträge im Umfang von 40 Prozent einer Vollzeitbelegung für Betreuungsplätze im Kanton Basel-Stadt, wenn das Kind im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz hat.

² Eltern haben Anspruch auf Betreuungsbeiträge im Umfang von 40 bis 100 Prozent einer Vollzeitbelegung für Betreuungsplätze im Kanton Basel-Stadt, wenn das Kind im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz hat, und:

- a) sie erwerbstätig oder auf der Suche nach Erwerbsarbeit sind;
- b) sie eine anerkannte Aus-, Fort- oder Weiterbildung besuchen;
- c) sie Aufgaben im öffentlichen oder sozialen Bereich wahrnehmen;
- d) eine Fachstelle die Betreuung als ergänzende Hilfe zur Erziehung angeordnet oder bewilligt hat oder
- e) die Betreuung der frühen Deutschförderung von Kindern im Hinblick auf die Einschulung dient.

Eltern, welche die Voraussetzungen gemäss lit. a) bis e) erfüllen, werden bei der Platzzuteilung prioritär behandelt.

³ Der Regierungsrat kann einen Mindestumfang der Betreuung für die Gewährung von Betreuungsbeiträgen festlegen.

⁴ Das zuständige Departement und die zuständigen Stellen der Gemeinden können ausnahmsweise Betreuungsbeiträge für einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie ausserhalb des Kantons Basel-Stadt gewähren, wenn diese die wesentlichen Anforderungen an Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen oder Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen erfüllen.

§ 6 Beginn und Dauer des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf Betreuungsbeiträge beginnt mit dem Alter des Kindes von drei Monaten und dauert bis zur Vollendung des achten Schuljahres der Primarstufe.

² Das zuständige Departement und die zuständigen Stellen der Gemeinden können Ausnahmen von der Altersbegrenzung bewilligen.

§ 7 Geltendmachung des Anspruchs

¹ Eltern stellen rechtzeitig ein Gesuch um Betreuungsbeiträge beim zuständigen Departement oder bei den zuständigen Stellen der Gemeinden.

§ 8 Höhe der Betreuungsbeiträge

¹ Der Regierungsrat legt die Höhe der Betreuungsbeiträge fest.

² Er sieht höhere Beiträge für Säuglinge, Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf, Kinder mit Bedarf an früher Deutschförderung und Geschwister vor.

³ Das zuständige Departement und die Gemeinden gewähren für spezielle Betreuungszeiten sowie befristet für Härtefälle zusätzliche Beiträge.

§ 9 Berechnung und Auszahlung der Betreuungsbeiträge

¹ Grundlage für die Berechnung der Betreuungsbeiträge bilden die Bestimmung der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit und des massgeblichen Einkommens nach dem Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008.

² Das zuständige Departement und die Gemeinden bezeichnen die für die Berechnung und Auszahlung der Betreuungsbeiträge jeweils zuständige Stelle.

³ Die Betreuungsbeiträge werden direkt an die Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen und die Tagesfamilienorganisationen ausbezahlt.

§ 10 Information, Beratung und Vermittlung

¹ Die zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstellen informieren über das Angebot der Tagesbetreuung, beraten Eltern und vermitteln bei Bedarf Betreuungsplätze in Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen innert dreier Monate nach der Anmeldung.

² Das zuständige Departement betreibt ein öffentlich zugängliches Informationssystem, das die für Eltern relevanten Informationen über Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen enthält.

III. Kindertagesstätten und Tagesfamilien

1. Bewilligung, Aufsicht sowie Förderung des Angebots und der Qualität

§ 11 Bewilligung und Aufsicht

¹ Die Tagesbetreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder in Kindertagesstätten oder Tagesfamilien bedarf einer Bewilligung und untersteht der Aufsicht durch das zuständige Departement.

² Für die Bewilligung von und die Aufsicht über Kindertagesstätten und Tagesfamilien gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977.

§ 12 Förderung des Angebots und der Qualität

¹ Das zuständige Departement legt Vorgaben zur Qualität in Kindertagesstätten und Tagesfamilien fest und führt eine Beschwerdestelle.

² Personen in Praktika, die nicht im Rahmen einer anerkannten Ausbildung oder im Rahmen des Zivildienstes erfolgen, werden bei der Berechnung der benötigten Anzahl Betreuungspersonen nicht mitgerechnet.

³ Das zuständige Departement kann Kindertagesstätten Beiträge zur Förderung des Berufsnachwuchses gewähren.

⁴ Das zuständige Departement und die Gemeinden können im Bereich der Tagesbetreuung tätige Leistungserbringende und Personen sowie Arbeitgebende unterstützen, insbesondere durch Koordination, Beratung, Vermittlung, Förderung von Fort- und Weiterbildung sowie Beiträge an Projekte der Qualitätsentwicklung.

2. Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen

§ 13 Anforderungen an Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen

¹ Eine Kindertagesstätte, die Plätze mit Betreuungsbeiträgen anbietet, muss:

- a) eine konfessionell und politisch neutrale Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder gewährleisten;
- b) Kinder diskriminierungsfrei aufnehmen;
- c) eine Betreuung an fünf Tagen pro Woche bei maximal vier Wochen Betriebsferien pro Jahr anbieten;
- d) über mindestens zehn Betreuungsplätze verfügen;
- e) im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ausbildungsplätze anbieten;
- f) ein angemessenes Verhältnis zwischen Praktikums- und Ausbildungsplätzen aufweisen;
- g) in der Regel beteiligte Arbeitgeber und Arbeitgeberin eines Gesamtarbeitsvertrages sein;
- h) Kinder mindestens während der Hälfte der anwesenden Zeit in deutscher Sprache betreuen und
- i) ihren Betrieb langfristig finanzieren können.

² Sie hat im Rahmen der Bewilligung in geeigneter Form nachzuweisen, dass sie diese Anforderungen erfüllt.

§ 14 Zusammenarbeit

¹ Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen arbeiten mit dem zuständigen Departement oder den zuständigen Stellen der Gemeinden sowie deren Beratungs- und Vermittlungsstellen zusammen.

² Sie liefern regelmässig die für das vom zuständigen Departement betriebene Informationssystem notwendigen Daten.

§ 15 Preisgestaltung

¹ Jede Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen regelt die Preise für die Betreuung einheitlich und legt sie offen.

² Der Regierungsrat legt zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots zu angemessenen Preisen einen Minimal- und Maximalpreis fest.

§ 16 Betreuungsvertrag

¹ Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen schliessen mit den Eltern einen schriftlichen Betreuungsvertrag ab.

² Das zuständige Departement kann Richtlinien zum Vertragsinhalt erlassen.

§ 17 Einhaltung der Bestimmungen über Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen

¹ Das zuständige Departement überprüft, ob die Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen die Anforderungen erfüllen und die vorstehenden Pflichten einhalten.

² Werden die Anforderungen nicht mehr erfüllt oder die Pflichten nicht eingehalten, so fordert das zuständige Departement die Kindertagesstätte auf, unverzüglich die nötigen Massnahmen zu treffen.

³ Sind die Massnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie von vornherein ungenügend, so entzieht das zuständige Departement der Kindertagesstätte die Berechtigung, Plätze mit Betreuungsbeiträgen anzubieten.

§ 18 Investitionsbeiträge, Anschubfinanzierung und Beiträge an die Liegenschaftskosten

¹ Der Kanton oder die Gemeinden können Kindertagesstätten, die Plätze mit Betreuungsbeiträgen anbieten wollen, oder Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen Investitionsbeiträge und Beiträge zur Anschubfinanzierung gewähren.

² Der Kanton oder die Gemeinden können Kindertagesstätten, deren Liegenschaftskosten nachgewiesen und begründet überdurchschnittlich hoch sind, Beiträge an die Liegenschaftskosten gewähren.

3. Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen

§ 19 Anforderungen an Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen

¹ Betreuungsbeiträge werden für Kinder in Tagesfamilien ausgerichtet, wenn die Tagesfamilien einer Tagesfamilienorganisation mit Leistungsvereinbarung angeschlossen sind.

§ 20 Zusammenarbeit mit Tagesfamilienorganisationen

¹ Das zuständige Departement oder die Gemeinden schliessen mit geeigneten Organisationen eine Leistungsvereinbarung ab.

² Das zuständige Departement oder die Gemeinden können einen Beitrag an den Aufwand der Geschäftsstelle der Tagesfamilienorganisationen gewähren.

IV. Aufgabenteilung, Planung und Vollzug

§ 21 Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden Bettingen und Riehen

¹ Der Wohnsitz des Kindes ist massgebend für die Finanzierung der Betreuungsbeiträge sowie der zusätzlichen Beiträge für spezielle Betreuungszeiten und Härtefälle gemäss § 8 Abs. 3.

² Der Standort der Kindertagesstätte ist massgebend für die Finanzierung der Investitionsbeiträge, die Anschubfinanzierung und Beiträge an die Liegenschaftskosten gemäss § 18.

³ Die weitere Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden wird zwischen dem zuständigen Departement und den Gemeinden vertraglich geregelt.

⁴ Die Gemeinden können weitere Leistungen finanzieren.

⁵ Aufgaben der Einwohnergemeinde der Stadt Basel werden durch die kantonalen Organe und Behörden besorgt.

§ 22 Planung und Berichterstattung

¹ Das zuständige Departement beziehungsweise die zuständigen Stellen der Gemeinden planen und entwickeln die Leistungen im Sinne dieses Gesetzes und stellen eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Angebots sicher.

² Sie beziehen die Leistungserbringenden und weitere betroffene Kreise ein.

³ Die Leistungserbringenden stellen dem zuständigen Departement die erforderlichen Informationen sowie die notwendigen Kennzahlen für statistische Erhebungen zum Angebot und zu den Leistungen zur Verfügung.

⁴ Das zuständige Departement berichtet periodisch über die Entwicklung des Angebots und der Leistungen.

§ 23 Vollzug

¹ Das zuständige Departement beziehungsweise die zuständigen Stellen der Gemeinden vollziehen die Aufgaben dieses Gesetzes, sofern sie nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugeordnet sind.

² Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

V. Datenbearbeitung und Schweigepflicht

§ 24 Datenbearbeitung

¹ Das zuständige Departement und die zuständigen Stellen der Gemeinden können im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung, wozu namentlich die Planung, die Kontrolle und die Überprüfung der Wirksamkeit der Tagesbetreuungsangebote im Kanton sowie die Information der Öffentlichkeit darüber und die Information, Beratung und Unterstützung der Eltern gehören, gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 sowie des Harmonisierungsgesetzes Sozialleistungen Personendaten bearbeiten.

² Sie können Kindertagesstätten, Tagesfamilien sowie Tagesfamilienorganisationen Personendaten bekanntgeben, soweit dies zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich beziehungsweise, bei besonderen Personendaten, zwingend notwendig ist.

§ 25 Schweigepflicht

¹ Mitarbeitende in Kindertagesstätten und Tagesfamilien sind in Bezug auf Tatsachen, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

² Die Schweigepflicht gilt nicht:

- a) sofern die gesetzliche Vertretung eines betreuten Kindes in eine Auskunftserteilung eingewilligt hat;
- b) gegenüber den Schulen im Rahmen der fachlich erforderlichen Zusammenarbeit;
- c) gegenüber Mitarbeitenden der Aufsichtsbehörde und der Beratungs- und Vermittlungsstellen sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
- d) bei einer gesetzlichen Auskunfts- oder Anzeigepflicht.

VI. Rechtspflege

§ 26 Rechtsmittel

¹ Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, können im Kanton nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 bei der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden, in den Gemeinden nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen bei den zuständigen Stellen der Gemeinden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 Übergangsbestimmungen

¹ Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen bleiben gültig. Änderung, Entzug und Erlöschen richten sich nach neuem Recht.

² Hängige Bewilligungsgesuche werden nach neuem Recht beurteilt.

³ Nach bisherigem Recht subventionierte oder mitfinanzierte Tagesheime gelten als Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen und werden vom zuständigen Departement im Informationssystem aufgenommen.

II. Änderung anderer Erlasse

Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008 ⁶⁾ (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz regelt insbesondere die Grundsätze für

- e) **(geändert)** Beiträge an die Tagesbetreuung ⁷⁾, Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien ⁸⁾ ;

§ 6 Abs. 2

² Das massgebliche Einkommen der Haushaltseinheit gemäss § 5 dieses Gesetzes beinhaltet

- e) **(geändert)** für die Anspruchsermittlung auf Beiträge an die Tagesbetreuung und Verbilligungen sowie an die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien gemäss § 1 Abs. 1 lit. e und f dieses Gesetzes
Unteraufzählung unverändert.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003 aufgehoben.

⁶⁾ SG 890.700

⁷⁾ Gesetz betreffend Tagesbetreuung von Kindern vom xxxxxxx (SG 815.100).

⁸⁾ Verordnung über die Beiträge der Kinder, Jugendlichen und Eltern an die Kosten der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und in Pflegefamilien (Kinderbetreuungsbeitragsverordnung, KBBV) vom 6. Dezember 2016 (SG 212.470)

Synopse der Änderungen an der Ratschlagsvorlage

Die grau unterlegten Änderungen wurden von der Kommission einstimmig oder einstimmig mit Enthaltungen beschlossen.

Ratschlag	Änderung BKK	Änderung BKK-Minderheit
§ 3 Abs. 1 lit. c		
fördert die Kinder gemäss ihren Fähigkeiten und Neigungen.	fördert die Kinder gemäss ihren Fähigkeiten und Neigungen <u>und unterstützt die Sprachentwicklung sowie das Deutschsprechen bei fremdsprachigen Kindern.</u>	
§ 5 Abs. 1		
Eltern haben Anspruch auf Betreuungsbeiträge für Betreuungsplätze im Kanton Basel-Stadt, wenn das Kind im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz hat, und: a) sie erwerbstätig oder auf der Suche nach Erwerbsarbeit sind; b) sie eine anerkannte Aus-, Fort- oder Weiterbildung besuchen; c) sie Aufgaben im öffentlichen oder sozialen Bereich wahrnehmen; d) eine Fachstelle die Betreuung als ergänzende Hilfe zur Erziehung angeordnet oder bewilligt hat oder e) die Betreuung der frühen Deutschförderung von Kindern im Hinblick auf die Einschulung dient.		<u>1 (neu) Eltern haben Anspruch auf Betreuungsbeiträge im Umfang von 40 Prozent einer Vollzeitbelegung für Betreuungsplätze im Kanton Basel-Stadt, wenn das Kind im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz hat.</u> 2 Eltern haben Anspruch auf Betreuungsbeiträge <u>im Umfang von 40 bis 100 Prozent einer Vollzeitbelegung</u> für Betreuungsplätze im Kanton Basel-Stadt, wenn das Kind im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz hat, und: a) sie erwerbstätig oder auf der Suche nach Erwerbsarbeit sind; b) sie eine anerkannte Aus-, Fort- oder Weiterbildung besuchen; c) sie Aufgaben im öffentlichen oder sozialen Bereich wahrnehmen; d) eine Fachstelle die Betreuung als ergänzende Hilfe zur Erziehung angeordnet oder bewilligt hat oder e) die Betreuung der frühen Deutschförderung von Kindern im Hinblick auf die Einschulung dient. <u>Eltern, welche die Voraussetzungen gemäss lit.</u>

		a) bis e) erfüllen, werden bei der Platzzuteilung <u>prioritär behandelt.</u> 3 (...)
§ 6 Abs. 1		
Der Anspruch auf Betreuungsbeiträge beginnt mit dem Alter des Kindes von drei Monaten und dauert bis zur Vollendung: a) des fünften Schuljahres der Primarstufe bei Betreuung in einer Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen; b) des achten Schuljahres der Primarstufe bei Betreuung in einer Tagesfamilie mit Betreuungsbeiträgen.		<u>Der Anspruch auf Betreuungsbeiträge beginnt mit dem Alter des Kindes von drei Monaten und dauert bis zur Vollendung des achten Schuljahres der Primarstufe.</u>
§ 8 Abs. 2		
Er sieht höhere Beiträge für Säuglinge, Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf und Geschwister vor.	Er sieht höhere Beiträge für Säuglinge, Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf, <u>Kinder mit Bedarf an früher Deutschförderung</u> und Geschwister vor.	
§ 8 Abs. 3		
Das zuständige Departement und die Gemeinden können für spezielle Betreuungszeiten sowie befristet für Härtefälle zusätzliche Beiträge gewähren.	Das zuständige Departement und die Gemeinden <u>gewähren</u> für <u>spezielle</u> Betreuungszeiten sowie befristet für Härtefälle zusätzliche Beiträge.	
§ 10 Abs. 1		
Die zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstellen informieren über das Angebot der Tagesbetreuung, beraten Eltern und vermitteln bei Bedarf Betreuungsplätze in Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen.		Die zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstellen informieren über das Angebot der Tagesbetreuung, beraten Eltern und vermitteln bei Bedarf Betreuungsplätze in Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen <u>innert dreier Monate nach der Anmeldung.</u>

Ratschlag	Änderung BKK	Änderung BKK-Minderheit
<p>§ 12 Abs. 1 Das zuständige Departement legt Vorgaben zur Qualität in Kindertagesstätten und Tagesfamilien fest.</p>		<p>Das zuständige Departement legt Vorgaben zur Qualität in Kindertagesstätten und Tagesfamilien fest <u>und führt eine Beschwerdestelle.</u></p>
<p>§ 12 Abs. 2 (neu)</p>		<p><u>Personen in Praktika, die nicht im Rahmen einer anerkannten Ausbildung erfolgen, werden bei der Berechnung der benötigten Anzahl Betreuungspersonen nicht mitgerechnet.</u></p>
<p>§ 12 Abs. 3 (alt 2) Es kann Kindertagesstätten Beiträge zur Förderung des Berufsnachwuchses gewähren.</p>		<p><u>Das zuständige Departement kann Kindertagesstätten Beiträge zur Förderung des Berufsnachwuchses gewähren.</u> 4 (...)</p>
<p>§ 13 Abs. 1 lit. g die branchenüblichen Anstellungsbedingungen einhalten;</p>		<p><u>in der Regel beteiligte Arbeitgeber und Arbeitgeberin eines Gesamtarbeitsvertrages sein;</u></p>

Ratschlag	Änderung BKK	Änderung BKK-Minderheit
<p>§ 18</p> <p>Investitionsbeiträge und Anschubfinanzierung 1 Der Kanton oder die Gemeinden können Kindertagesstätten, die Plätze mit Betreuungsbeiträgen anbieten wollen, oder Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen Investitionsbeiträge und Beiträge zur Anschubfinanzierung gewähren.</p>	<p><u>Investitionsbeiträge, Anschubfinanzierung und Beiträge an die Liegenschaftskosten</u> 1 Der Kanton oder die Gemeinden können Kindertagesstätten, die Plätze mit Betreuungsbeiträgen anbieten wollen, oder Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen Investitionsbeiträge und Beiträge zur Anschubfinanzierung gewähren. 2 (neu) Der Kanton oder die Gemeinden können Kindertagesstätten, deren <u>Liegenschaftskosten nachgewiesen und begründet überdurchschnittlich hoch sind</u>, <u>Beiträge an die Liegenschaftskosten gewähren.</u></p>	
<p>§ 21 Abs. 2</p> <p>Der Standort der Kindertagesstätte ist massgebend für die Finanzierung der Investitionsbeiträge und Beiträge zur Anschubfinanzierung gemäss § 18.</p>	<p>Der Standort der Kindertagesstätte ist massgebend für die Finanzierung der <u>Investitionsbeiträge, die Anschubfinanzierung und Beiträge an die Liegenschaftskosten</u> gemäss § 18.</p>	